

# 1. Begründung zum LGRZN

## A. Allgemeines

Das Land stellt mit dem Regionalen Zukunftsprogramm Regional. Zukunft. Nachhaltig. einmalig bis zu 197 000 000,00 EUR zur Verfügung, um die Umsetzung von Maßnahmen zu unterstützen, die dazu dienen, Strukturdefizite abzubauen oder deren Folgen abzuschwächen.

Die Förderung erfolgt auf Basis einzelner Gesamtbudgets, die pauschal anhand der Einwohnerzahlen bemessen sind, an die in der Anlage 1 genannten kommunalen Gebietskörperschaften.

Die Ortsgemeinden sollen ebenfalls profitieren, indem eine Weitergabe der Finanzmittel unter Berücksichtigung beihilferechtlicher Vorgaben von den Verbandsgemeinden an sie ermöglicht wird und eine angemessene Beteiligung, im Sinne einer Berücksichtigung von Maßnahmen der Ortsgemeinden, sichergestellt werden soll. Die Landesregierung hat die Erwartung, dass hierdurch Maßnahmen auf allen kommunalen Ebenen initiiert und realisiert werden und auch in den Ortsgemeinden gute und sinnvolle Projekte zum Tragen kommen.

Auch wird ermöglicht, dass unter Berücksichtigung beihilferechtlicher Vorgaben eine Weiterleitung der Fördermittel an bestimmte enumerativ benannte Stellen möglich ist.

Mit dem Investitionsprogramm werden den kommunalen Gebietskörperschaften zusätzliche finanzielle Spielräume eröffnet, um notwendige Maßnahmen zur Erreichung des Gesetzeszwecks anzustoßen und umzusetzen.

Die einwohnerbezogene Pauschalförderung der antragsberechtigten Stellen erfolgt über ein Antragsverfahren an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als Bewilligungsbehörde. Um das Verfahren zu vereinfachen, wurde eine Positivliste von Maßnahmen, für die die Mittel verwendet werden dürfen, aufgenommen. Die Positivliste gliedert sich fachlich in drei Kapitel:

- KAPITEL I: Maßnahmen zur Stärkung der kommunalen Infrastruktur und der sozialen Gemeinschaft vor Ort,
- KAPITEL II: Klimaschutz-, Klimaresilienz- und sonstige strukturelle Maßnahmen sowie
- KAPITEL III: Wirtschafts-, agrar- und verkehrsstrukturelle Maßnahmen.

Die Positivliste gibt dabei eine Orientierung an möglichen Maßnahmen und ist nicht abschließend. Abweichungen oder die Beantragung anderer Maßnahmen sind zulässig, wenn die Antragstellenden eine Maßnahme durchführen wollen, die dem Gesetzeszweck und den weiteren Voraussetzungen des Gesetzes entspricht.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde entsprechend des Antrages nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Der Doppelhaushalt 2025 / 2026 sieht bei den Kapiteln 03 79, 08 79 und 14 79 im Haushaltsjahr 2025 Ausgaben in Höhe von insgesamt 200 000 000,00 EUR vor. Aus diesen Mitteln dürfen nach den Regelungen im Haushaltsplan u.a. auch Beratungsleistungen Dritter finanziert werden, die dazu dienen, die Antragsteller über Fördermöglichkeiten aus dem Programm, bei der Antragstellung und der Konzeption geeigneter Maßnahmen zu beraten.

## **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Zu Artikel 1 (Landesgesetz zur Ausführung des Regionalen Zukunftsprogramms Regional. Zukunft. Nachhaltig.)**

#### **Zu § 1 (Zweck des Gesetzes und Regelungsinhalt)**

## **Zu Absatz 1**

In Absatz 1 wird der Zweck des Gesetzes beschrieben - die antragsberechtigten Stellen mit größeren strukturellen Herausforderungen in ihrer Investitionsfähigkeit und bei der Durchführung von Maßnahmen zu unterstützen, die zum Ziel haben die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse zu fördern und insbesondere dazu beitragen, Strukturdefizite abzubauen beziehungsweise deren Folgen abzuschwächen, die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern, eine klimagerechte Infrastruktur und Versorgung weiterzuentwickeln sowie den sozialen Zusammenhalt zu stärken. Die Landesregierung verfolgt mit dem Gesetzentwurf die Intention, den finanziellen Spielraum vor allem der kommunalen Gebietskörperschaften für Investitionen zur Verbesserung der Standortbedingungen und Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse zu erweitern.

In dieser Vorschrift wird klargestellt, dass das Gesetz darauf ausgerichtet ist, den antragsberechtigten Stellen im Haushaltsjahr 2025 einmalig Fördermittel in Höhe von bis zu 197 000 000,00 Mio. EUR zur Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse zur Verfügung zu stellen. Hierdurch sollen diese bei der Umsetzung von Entwicklungspotenzialen unterstützt sowie im Bemühen um nachhaltiges Handeln gestärkt werden, um sich lebenswert, zukunftsfest und wirtschaftlich effizient aufzustellen. Die Mittel werden den antragsberechtigten Stellen für die Dauer von 36 Monaten ab Auszahlung zinsfrei bereitgestellt. Das Programm ist so konzipiert, dass die antragsberechtigten Stellen zügig in die Lage versetzt werden, Maßnahmen zu planen, umzusetzen und abzuschließen. Damit soll sichergestellt werden, dass sich hinsichtlich der mit dem Gesetz verfolgten Ziele eine schnelle Wirksamkeit ergibt.

Bei den Finanzmitteln handelt es sich um zusätzliche Mittel außerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs.

## **Zu Absatz 2**

In Absatz 2 wird der Gesetzesinhalt, das heißt die gesetzlich erforderlichen Regelungen zur Umsetzung des „Regionalen Zukunftsprogramm Regional. Zukunft. Nachhaltig.“, zusammengefasst.

## **Zu § 2 (Förderfähige Maßnahmen)**

In § 2 werden die Maßnahmen näher bestimmt, die dem Gesetzeszweck nach § 1 Abs. 1 unterfallen.

### **Zu Absatz 1**

In Absatz 1 werden ausdrücklich die Maßnahmen aufgeführt, die von der Zuwendung erfasst werden sollen. Dabei sind es insbesondere solche Maßnahmen, die in der Positivliste nach Anlage 2 näher bezeichnet sind und in der Gebietskulisse nach Anlage 1 umgesetzt werden. Durch die Positivliste soll den kommunalen Gebietskörperschaften Planungssicherheit hinsichtlich der Förderfähigkeit einzelner Maßnahmen gegeben werden. Gleichzeitig kann so eine Steuerungsfunktion wahrgenommen werden, da diese Maßnahmen zu Erreichung des Gesetzeszwecks geeignet sind. Die Positivliste bietet dabei eine Orientierung; sie ist nicht abschließend. Vielmehr können darüber hinaus Maßnahmen im Einzelfall zugelassen und umgesetzt werden, die nicht in der Positivliste aufgeführt sind, wenn diese den Gesetzeszweck nach § 1 Abs. 1 erfüllen. So wird den antragsberechtigten Stellen der erforderliche Spielraum gelassen, gezielt die Erfordernisse vor Ort berücksichtigen zu können, sollten diese im Einzelfall nicht über die Positivliste abgebildet sein.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 legt fest, dass die Zuwendung überwiegend für investive Maßnahmen einzusetzen ist. Es wird klargestellt, dass höchstens 25 v.H. der Zuwendung für nicht-investive Maßnahmen eingesetzt werden dürfen. Damit wird sichergestellt, dass die Maßnahmen von dauerhafter Wirkung sind. Indem die Mittel überwiegend für investive Maßnahmen eingesetzt werden müssen, wird der Ausgestaltung des Landeshaushalts in den jeweiligen Kapiteln der entsprechenden Einzelpläne Rechnung getragen. Danach werden 90 v.H. der Mittel für investive und 10 v.H. für nicht-investive Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Dieser Aufteilung ist die gesetzgeberische Wertung zu entnehmen, dass mit den Mitteln vor allem ein dauerhafter Effekt über Investitionen erreicht wird. Da die jeweiligen Titel gegenseitig deckungsfähig sind, handelt es sich dabei jedoch um keine starre Grenze. Um das Interesse der antragsberechtigten Stellen nach Handlungsfreiheit, um die Mittel vor Ort möglichst wirksam einsetzen zu können und das Interesse des Haushaltsgesetzgebers nach einem möglichst großen Umfang an Investitionen in Ausgleich zu bringen, werden die Ausgaben für nicht-investiven Maßnahmen auf höchstens 25 v.H. der Zuwendung begrenzt. Diese Vorgabe gilt für die Gesamtheit aller Maßnahmen je

antragsberechtigter Stelle und mithin für die Höhe der Zuwendung selbst. Einzelne Maßnahmen können demnach abweichend davon in höherem Umfang oder auch ausschließlich nicht-investive Maßnahmen sein.

In Satz 2 wird ausgeführt, dass auch Planungs- und Beratungsleistungen externer Dritter, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer geförderten Maßnahme stehen, zu den investiven Maßnahmen zählen. Diese können nach Satz 3 auch Projektsteuerungsleistungen sein. Dadurch wird klargestellt, dass bei diesen Planungs- und Beratungsleistungen ein derart enger Zusammenhang zu den investiven Maßnahmen besteht, dass diese als Annex anzusehen sind. Beratungsleistungen umfassen dabei auch Beratungsleistungen im Bereich des Beihilferechts<sup>1</sup>. Planungs- und Beratungsleistungen, die isoliert und nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit förderfähigen Investitionsmaßnahmen stehen, werden von Absatz 3 erfasst.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 bestimmt, dass für die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen auch zusätzlich entstehende Personalausgaben der nach § 4 Abs. 1 antragsberechtigten Stellen sowie nicht von Absatz 2 erfasste Planungs- und Beratungsleistungen externer Dritter (abstrakte Planungen, die isoliert und nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit förderfähigen Investitionsmaßnahmen stehen) bis zu einem Anteil von insgesamt 5. v. H. der Zuwendung als nicht investive Ausgaben gefördert werden können. So könnte beispielsweise Projektmanagement eingekauft oder entsprechendes Personal eingestellt werden, das speziell mit der Vorbereitung und Durchführung dieses Förderprogrammes und der Umsetzung mehrerer Maßnahmen nach diesem Gesetz betraut wird. Ebenso förderfähig sind zusätzlich für die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen entstehende Personalausgaben der nach § 4 Abs. 1 antragsberechtigten Stellen, die aufgrund einer Erhöhung von Stellenanteilen von Bestandspersonal entstehen. Eine darüberhinausgehende Förderung von Bestandspersonal ist hingegen nicht möglich, insbesondere sind Eigenleistungen nach § 10 Abs. 6 Nr. 6 nicht zuwendungsfähig. Wenn zusätzlich entstehende

---

<sup>1</sup> Die Landesregierung beabsichtigt, den antragsberechtigten Stellen/den Zuwendungsempfängern ein Beihilfehandbuch zur Verfügung stellen, in dem die Maßnahmen der Positivliste auf ihre beihilferechtliche Relevanz geprüft und bewertet werden. Ziel dieses Handbuchs soll es sein, insbesondere den Zuwendungsempfängern eine praxisnahe Orientierungshilfe für die beihilferechtliche Bewertung der Maßnahmen zu bieten bzw. diese beihilferechtskonform auszugestalten. Die Arbeit mit dem Handbuch entbindet jedoch nicht von der eigenverantwortlichen Prüfung im Einzelfall gegebenenfalls unter Zuhilfenahme rechtlicher Beratung sowie von einer eventuell erforderlichen Notifizierung bei der Kommission.

Personalausgaben gefördert werden sollen, ist eine interkommunale Zusammenarbeit verschiedener antragsberechtigter Stellen möglich und besonders empfehlenswert. Dies trägt zur Erreichung größtmöglicher Synergieeffekte bei und gewährleistet einen besonders kosteneffizienten Einsatz der Mittel. Ein Projektmanager kann beispielsweise für mehrere Verwaltungen zur Betreuung mehrerer Maßnahmen eingesetzt werden; dadurch können Personalkosten gesenkt und effiziente Arbeitsstrukturen geschaffen werden. Die hierdurch „eingesparten“ Fördermittel können für weitere Maßnahmen eingesetzt werden. Im Falle der interkommunalen Zusammenarbeit sind die auf die jeweils antragsberechtigten Stelle entfallenden Ausgaben als eigene förderfähige Maßnahme zu beantragen und dabei ist auf die interkommunale Zusammenarbeit hinzuweisen.

#### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 regelt, dass eine Vollfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben zulässig ist. Die einzelnen Maßnahmen können damit in voller Höhe bis zu 100 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden. Die Einbringung von Eigenmitteln (Eigenanteil) oder weiterer Fördermittel ist nicht erforderlich. Bei der Kumulierung mit anderen Förderprogrammen des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union ist Absatz 5 zu beachten. Die Vollfinanzierung jeder einzelnen Maßnahme ist dabei nicht zwingend. Ebenso kann die antragsberechtigten Stelle die Fördermittel für die Maßnahmen so beantragen, dass für einzelne Maßnahmen ein Eigenanteil zu erbringen ist. Bei einer Finanzierung der Eigenanteile sind insbesondere die Regelungen über die Besonderheiten zum Gemeindehaushaltsrecht nach § 5 zu beachten.

#### **Zu Absatz 5**

Absatz 5 regelt die Konstellation einer Kumulation verschiedener Förderprogramme für dieselbe Maßnahme.

In Absatz 5 Satz 1 wird klargestellt, dass eine Förderung einer eigentlich förderfähigen Maßnahme nach diesem Gesetz ausgeschlossen ist, wenn bei Antragsstellung für diese Maßnahme bereits eine Förderung aus einem anderen Förderprogramm des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union bewilligt wurde. Hierdurch wird dem Gesetzeszweck Rechnung getragen, dass mit den im Rahmen dieses Förderprogrammes bereitgestellten Mitteln zusätzliche oder neue Impulse gesetzt werden sollen. Maßgeblich ist für jede einzelne förderfähige Maßnahme der jeweilige

Zeitpunkt der Antragsstellung. Dieser kann sich sowohl auf den Zeitpunkt der Antragsstellung des Erstantrags nach § 6 Abs. 1 als auch auf den von etwaigen Folgeanträgen nach § 7 Abs. 1 beziehen.

Die Sätze 2 und 3 regeln zunächst die Kumulation mit Fördermitteln des Landes. Danach ist eine Kumulation von Fördermitteln nach diesem Gesetz mit nach der Antragstellung bewilligten Mitteln aus einem anderen Förderprogramm des Landes für die selbe Maßnahme zulässig, soweit die Gesamtsumme der Fördermittel sowie Mittel Dritter die Gesamtausgaben der Maßnahme nicht übersteigen. Durch diesen Zusatz wird eine Überkompensation zugunsten der Zuwendungsempfänger ausgeschlossen. Satz 3 bestimmt, dass bei einer Kumulation mit Fördermitteln eines Förderprogrammes des Landes Fördermittel nach diesem Gesetz nicht als neu hinzugetretene Finanzierungsmittel, sondern als Eigenanteil gelten. Dies ist erforderlich, da es einen Zeitraum zwischen Antragsstellung und Bewilligung nach diesem Gesetz gibt, in dem Bewilligungen aus anderen Förderprogrammen gewährt werden können, die einer Kumulation der Fördermittel nicht entgegenstehen. Dass die Mittel als Eigenanteil gelten, entlastet die Kommunen bei der Umsetzung von Maßnahmen nach anderen Förderprogrammen. Dadurch wird auch zu einem Abbau von Strukturdefiziten beigetragen, indem es die antragsberechtigten Stellen handlungsfähiger macht. Hierdurch wird auch bei einer Kumulation eine hundertprozentige Förderung ermöglicht; die Erbringung eines Eigenanteils ist nicht notwendig. Dies gilt jedoch nur, soweit Europäisches Beihilferecht dem nicht entgegensteht, was insbesondere bei bereits notifizierten bzw. freigestellten Förderprogrammen aus reinen Landesmitteln in Betracht kommt.

Satz 4 überträgt die Regelungen der Sätze 2 und 3 auf Förderprogramme der Europäischen Union und des Bundes, soweit die Bestimmungen der Europäischen Union und des Bundes für diese Programme dem nicht entgegenstehen, da diese Bestimmungen nicht durch Landesrecht außer Kraft gesetzt werden können. Dabei sind Bund-Länder-Programme entsprechend des Bundesrechts zu bewerten.

Hinsichtlich der unionsrechtlichen Vorgaben sind insbesondere die Kumulationsvorschriften des Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023) zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108

des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1) sowie der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 327 S. 1) zu beachten. Die Kumulation mit Beihilfen, die auf Grundlage eines Notifizierungsbeschlusses der Europäischen Kommission gewährt werden, richtet sich nach den dort niedergelegten Anforderungen.

### **Zu Absatz 6**

In Absatz 6 Satz 1 wird deklaratorisch klargestellt, dass die Zuwendungsempfänger bei der Umsetzung der Maßnahmen und dem Einsatz der Fördermittel die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachten müssen. Es gelten die im kommunalen Haushaltsrecht festgelegten formellen und materiellen Bestimmungen, die einen ordnungsgemäßen, wirtschaftlichen und sparsamen Mitteleinsatz sicherstellen sollen. Satz 2 stellt weiter klar, dass die Zuwendungsempfänger mögliche Betriebs- und Folgekosten sowie den vollständigen Finanzierungsbedarf zu berücksichtigen haben. Die Maßnahmen sollen so ausgewählt und geplant werden, dass den kommunalen Zuwendungsempfängern nicht dauerhaft Kosten entstehen, die sie selbst nicht decken können und zu einer Verschlechterung der Haushaltslage führen. Damit kommt Absatz 6 vor allem eine Warn- und Hinweisfunktion zu. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit und der Reduzierung von Folgekosten sind insbesondere solche Maßnahmen zu begrüßen, welche die Kommunen – z.B. durch die Reduzierung von Energie- oder sonstigen Betriebskosten – möglichst dauerhaft entlasten.

### **Zu § 3 (Zuständigkeiten)**

In § 3 werden die Zuständigkeiten für die Umsetzung des Gesetzes geregelt.

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 bestimmt, dass die für Kommunales, für Klimaschutz sowie für Wirtschaft zuständigen Ministerien für die Ausgestaltung des Programmes zuständig sind. Hierdurch wird nicht nur Bezug genommen auf die Kapitel der Anlage 2, die sich entlang der Tätigkeitsbereiche der vorstehend benannten Ressorts bewegen. Es wird

auch auf die Verordnungsermächtigung in § 14 Bezug genommen. Hierin werden die in § 3 Abs. 1 benannten Ministerien dazu ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium die in § 14 benannten Regelungsgegenstände im Verordnungswege zu bestimmen.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 bestimmt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als die zuständige Bewilligungsbehörde für das in Teil 2 des Gesetzentwurfs bestimmte Zuwendungsverfahren.

#### **Zu § 4 (Antragsberechtigung und Verteilungsschlüssel)**

In dieser Vorschrift wird die Antragsberechtigung für das Zuwendungsverfahren und der Verteilungsschlüssel der Fördermittel auf die antragsberechtigten Stellen geregelt.

#### **Zu Absatz 1**

Antragsberechtigt sind nach Satz 1 die Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden und kreisfreien Städte, die aufgrund von größeren strukturellen Herausforderungen bei einer Gesamtbetrachtung der Themenfelder Ökonomie, Infrastruktur, Demografie und Soziales als besonders förderwürdig einzustufen sind.

Nach Satz 2 sind zusätzlich die Landkreise antragsberechtigt, in denen sämtliche kreisangehörige Verbandsgemeinden und verbandsfreie Gemeinden die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen.

Die antragsberechtigten Stellen sind nach Satz 3 abschließend in der Anlage 2 benannt.

Die Festlegung der antragsberechtigten Stellen entspricht dem Zweck des Gesetzes, die Herstellung gleichwerter Lebensverhältnisse zu fördern. Dies ist nur dadurch zu erreichen, dass gezielt solche Kommunen unterstützt werden, die mit größeren strukturellen Herausforderungen umgehen müssen als die meisten anderen Kommunen.

Die Gebietskulisse der förderwürdigen kommunalen Gebietskörperschaften wurde auf der Grundlage einer vom Statistischen Landesamt durchgeführten, datenbasierten Analyse der strukturellen Rahmenbedingungen aller rheinland-pfälzischen Kommunen bestimmt. Im Rahmen der Untersuchung ermittelte das Statistische Landesamt einen Strukturindex, der die strukturellen Chancen und Herausforderungen im Land

vergleicht. Anhand dieses Strukturindex wurden die Kommunen mit erhöhtem strukturpolitischem Handlungsbedarf identifiziert. Der Gesetzgeber macht sich die Analyse des Statistischen Landesamtes ausdrücklich zu eigen.

In räumlicher Hinsicht wurde die Untersuchung des Statistischen Landesamts auf Ebene der Verbandsgemeinden, einschließlich der verbandsfreien Gemeinden und kreisfreien Städte, durchgeführt. Die Verbandsgemeindeebene bietet den Vorteil, dass die Abgrenzung auf tiefer regionaler Ebene vorgenommen wird und die Parameter damit sehr nah an der Situation der Menschen, Unternehmen und Verwaltungen vor Ort sind. Dadurch lassen sich zudem strukturelle Chancen und Herausforderungen in den Regionen zielgenauer identifizieren und konkrete Fördermaßnahmen ableiten. Außerdem können so auch Unterschiede innerhalb der Landkreise abgebildet werden.

In zeitlicher Hinsicht wurde der Untersuchungszeitraum auf die Jahre 2018 bis 2023 festgelegt. So wurde sichergestellt, dass Sondereffekte wie etwa die Corona-Pandemie und ihre Folgen die Auswertungen inhaltlich nicht verzerren.

In sachlicher Hinsicht wurden die Themenbereiche Ökonomie, Infrastruktur, Demografie und Soziales gleichberechtigt in die Analyse einbezogen. Während strukturelle Daten zur Ökonomie einbezogen wurden, hat die finanzielle Lage der kommunalen Gebietskörperschaften im Rahmen der betrachteten Indikatoren keine unmittelbare Berücksichtigung gefunden. Eine Kommune, die bereits großen Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung unternommen hat, wird so nicht benachteiligt. Gerade strukturelle Eigenschaften der Regionen in den Themenbereichen Ökonomie, Infrastruktur, Demografie und Soziales prägen wesentlich die Lebensverhältnisse sowie die Handlungschancen und -erfordernisse der Menschen, Unternehmen und Verwaltungen vor Ort. Zur Abbildung dieser Themenbereiche flossen insgesamt 25 Indikatoren in die Analyse ein. Hierbei wurden Indikatoren ausgewählt, welche die strukturellen Herausforderungen der Regionen in den Bereichen Ökonomie, Infrastruktur, Demografie und Soziales unter statistischen und inhaltlichen Gesichtspunkten beschreiben. Eingeflossen sind die Indikatoren Arbeitslosenanteil, Apothekendichte, Ärztedichte, Ausbildungsquote, Beschäftigungsniveau, Bevölkerung unter 18 Jahren, Bevölkerung 65 Jahre und älter, Bildungsniveau, Breitbandversorgung, Einkommensniveau, Erreichbarkeit von Autobahnen, Erreichbarkeit von Mittelzentren, Erreichbarkeit von ÖPNV-Haltestellen, Geburtenrate, Innovationspotenzial, Krankenhausverweildauertage,

Lebensmitteleinzelhändlerdichte, Pflegeplatzdichte, soziale Mindestsicherungsquote, Sterblichkeit, Umsatzproduktivität, Wanderungen, Wohnungsdichte, zukünftige Entwicklung der erwerbsfähigen Bevölkerung und zukünftige Entwicklung der Gesamtbevölkerung.

Die Daten der 25 Indikatoren wurden in einem faktorenanalytischen statistischen Verfahren verarbeitet. Dadurch konnten für alle 170 betrachteten Verwaltungseinheiten thematische Subindizes für die Bereiche Ökonomie, Infrastruktur, Demografie und Soziales gebildet werden, die inhaltlich interpretiert werden können und die spezifische strukturelle Chancen und Herausforderungen in den rheinland-pfälzischen Regionen abbilden.

Auf Grundlage der Subindizes wurde ein Strukturindex berechnet, der Aussagen zur Gesamtheit der strukturellen Rahmenbedingungen auf der Verbandsgemeindeebene ermöglicht. In die Berechnung des Strukturindex sind die vier Subindizes jeweils mit dem gleichen Gewicht eingegangen.

Der Strukturindex bildet die Gesamtheit der strukturellen Chancen und Herausforderungen in den rheinland-pfälzischen Verwaltungseinheiten ab. Da er auf standardisierten Ausgangswerten basiert, lassen sich die Indexwerte – sowohl inhaltlich als auch über alle vier Themenbereiche hinweg – als gleichstark gewichtete Abweichungen vom Durchschnitt der betrachteten 170 Verwaltungseinheiten (129 Verbandsgemeinden, 29 verbandsfreie Gemeinden und 12 kreisfreie Städte) interpretieren.

Durch den Strukturindex entsteht ein vollständiges Gesamtbild, das zeigt, welche Verwaltungseinheiten unter schwierigeren Rahmenbedingungen und mit größeren strukturellen Herausforderungen agieren als andere. Dabei ist zu berücksichtigen, dass schlechte Werte in einem der Teilindizes durch Stärken in einem oder mehreren der anderen Bereiche ausgeglichen werden können. Die Verwaltungseinheiten können so hinsichtlich ihrer jeweiligen strukturellen Chancen und Herausforderungen direkt miteinander verglichen werden.

Für den Strukturindex musste ein Grenzwert festgelegt werden, um die Verwaltungseinheiten zu identifizieren, die einer gezielten Unterstützung bedürfen.

Die Verteilung der Werte gibt dabei gewisse Rahmenlinien vor. So liegen die Werte der rheinland-pfälzischen Kommunen zwar an den Extremen auseinander, die Unterschiede werden aber schnell sehr gering, wenn man sich auf die Mitte zubewegt.

Insofern war von den mittleren Werten ein ausreichender Abstand einzuhalten, um dem Ziel der Förderung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse gerecht zu werden.

Anhand der vorliegenden Indexwerte als Auswahlkriterium wurde der Grenzwert von - 0,2 so gewählt, dass zum einen möglichst viele Kommunen erfasst werden, deren Rahmenbedingungen schwieriger sind als die der meisten anderen Kommunen. Zum anderen war entscheidend, dass die einzelnen Fördersummen gleichzeitig ausreichend hoch ausfallen, um eine effiziente und wirkungsvolle Verwendung der Mittel zu gewährleisten, sodass ein nachhaltiger Effekt erzielt werden kann.

Verwaltungseinheiten mit einem Wert des auf zwei Nachkommastellen gerundeten Strukturindex von - 0,2 oder weniger sind in besonderem Maße mit größeren strukturellen Herausforderungen konfrontiert. Dies trifft auf insgesamt 64 der betrachteten 170 rheinland-pfälzischen Verwaltungseinheiten auf Ebene der Verbandsgemeinden zu. Die Kommunen, für die mit Hilfe des faktorenanalytischen statistischen Verfahrens ein größerer struktureller Handlungsbedarf und somit Förderbedarf identifiziert wurde, sind in Anlage 1 benannt.

Die Berücksichtigung der Landkreise, deren gesamtes Kreisgebiet in der Gebietskulisse liegt, begründet sich aus der Tatsache, dass diese Landkreise in besonderer Weise von schwierigen Strukturbedingungen und größeren strukturellen Herausforderungen betroffen sind. Ein möglicher, gegebenenfalls eintretender, partieller Ausgleich durch eine unterschiedliche Situation im Kreisgebiet ist in diesen Fällen nicht mehr möglich. Ist das gesamte Kreisgebiet betroffen, steigt zudem der Bedarf Maßnahmen zu ergreifen, die nicht nur einzelne Kommunen, sondern die Region als Gesamtheit in den Blick nehmen, da lokale Ansätze alleine unter Umständen nicht mehr ausreichen, um eine nachhaltige Wirkung über die lokale Ebene hinaus zu erreichen.

Die Beschränkung auf diese Landkreise stellt zudem sicher, dass die Fördermittel ausschließlich zum Nutzen der Kommunen mit größeren strukturellen Herausforderungen verwendet und die Maßnahmen nur innerhalb der Gebietskulisse

nach Anlage 1 umgesetzt werden. Diese Landkreise erhalten ein eigenes Förderbudget in Höhe von 25,00 EUR pro Einwohner.

Aufgrund des Umstandes, dass sämtliche diesen Landkreisen angehörige Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden zusätzlich selbst antragsberechtigt sind, können die Einwohner der antragsberechtigten Landkreise umfassend von Maßnahmen auf Ebene der Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden profitieren.

Auch wenn Landkreise, deren Kreisgebiet lediglich teilweise, aber nicht vollständig in der Gebietskulisse liegen, zwar nicht selbst antragsberechtigt sind, werden diese von der Möglichkeit einer Unterstützung dennoch nicht ausgeschlossen. So besteht über eine Weiterleitung nach § 8 die Möglichkeit, Mittel an diese zu verteilen. Dies stellt einen Ausgleich dar, der ermöglicht, dass auch nicht antragsberechtigten Landkreise von der Förderung profitieren können, etwa wenn eine Maßnahme in einer oder mehreren antragsberechtigten Verbandsgemeinden auf übergeordneter Ebene der Landkreise – etwa auch im Wege einer interkommunalen Zusammenarbeit – wirksamer oder effizienter umgesetzt werden kann.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 legt fest, dass die Fördermittel auf die antragsberechtigten Stellen nach den in Anlage 1 aufgestellten Verteilerschlüssel verteilt werden. Aus dieser Anlage 1 ergibt sich das maximal verfügbare Budget (Gesamtbudget) der jeweiligen antragsberechtigten Stellen.

Die Verteilung errechnet sich wie folgt:

Der Berechnung liegen 200 000 000,00 EUR zugrunde, von denen 3 000 000,00 EUR für die Beratung und Informationsvermittlung in Richtung der Kommunen in Abzug gebracht wurden.

Die Budgets der Landkreise ergeben in Summe 9 313 775,00 EUR und werden von den verbleibenden 197 000 000,00 EUR in Abzug gebracht.

Somit verbleiben 187 686 225,00 EUR, die auf die weiteren antragsberechtigten Stellen (die 62 Verbandsgemeinden, die kreisfreie Stadt Pirmasens sowie die verbandsfreie Gemeinde Idar-Oberstein) auf Grundlage ihrer Einwohnerzahl verteilt

werden. Teilt man diese Summe durch die Einwohnerzahl der antragsberechtigten Kommunen, ergibt sich ein Betrag von 159,91 EUR je Einwohnenden.

Der Verteilung wird die vom Statistischen Landesamt nach Verwaltungsbezirken ermittelte Bevölkerungszahl zum 31. Dezember 2023 zugrunde gelegt.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 sieht vor, dass die Verbandsgemeinden eine angemessene Beteiligung im Sinne einer Berücksichtigung von Maßnahmen der Ortsgemeinden sicherstellen sollen. Dies stellt im Sinne der interkommunalen Gleichbehandlung bei der Bereitstellung von Fördermitteln einen angemessenen Ausgleich zu dem Umstand dar, dass die Ortsgemeinden nicht selbst antragsberechtigt sind. Diese Verfahrensweise ist aus mehreren sachlichen Gründen erforderlich.

Ziel ist es, die zur Verfügung stehenden Finanzmittel so effektiv wie möglich einzusetzen, um den Gesetzeszweck im Sinne des § 1 Abs. 1 in größtmöglichem Umfang zu verwirklichen. Eine eigenständige Antragsberechtigung der Ortsgemeinden wäre mit dieser Zielsetzung nicht vereinbar. Aufgrund der Vielzahl der 1 344 Ortsgemeinden in der Gebietskulisse würden die Mittel so stark fragmentiert, dass eine durch das Gesetz beabsichtigte substanzielle Unterstützung und den damit verbundenen Effekten nicht gewährleistet werden könnte.

Die Konzentrierung der Antragsberechtigung auf Ebene der Verbandsgemeinden sichert zudem eine effiziente Abwicklung des Förderprogramms und trägt dabei der rheinland-pfälzischen Kommunalstruktur Rechnung, wonach die Verbandsgemeinden die Verwaltungsgeschäfte der verbandsangehörigen Ortsgemeinden führen. Sie soll gewährleisten, dass die Förderanträge in einem effizienten und strukturierten Verfahren gestellt und bearbeitet werden können, ohne dass dabei die Interessen der Ortsgemeinden unberücksichtigt bleiben. Dies wird durch eine Bündelung der Interessen der Ortsgemeinden auf Ebene der antragsberechtigten Verbandsgemeinden erreicht. Es wird somit eine stärkere Fokussierung auf regional bedeutsame Projekte ermöglicht, die eine übergreifende Bedeutung für mehrere Ortsgemeinden haben.

Im Rahmen der vorgesehenen Berücksichtigung von Maßnahmen der Ortsgemeinden wird die Form der Beteiligung der Ortsgemeinden bewusst offengehalten, um den Verbandsgemeinden die Flexibilität zu geben, die jeweilige Beteiligung an die örtlichen

Gegebenheiten anzupassen. Es liegt in der kommunalen Eigenverantwortung der Verbandsgemeinden, eine Beteiligung in Abhängigkeit von diesen Gegebenheiten auszugestalten.

Eine Beteiligung kann dabei in Form einer finanziellen Beteiligung, also durch eine Weiterleitung von Mitteln an die Ortsgemeinden nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr.1, geschehen. Eine finanzielle Beteiligung ist jedoch nicht zwingend. Ebenfalls ist nicht zwingend, dass für oder durch jede Ortsgemeinde eine Maßnahme umgesetzt wird. Wesentlich ist allerdings, dass eine grundsätzliche Einbindung und ein Austausch mit den Ortsgemeinden stattfinden soll. Die Einbeziehung der Ortsgemeinden soll einvernehmlich und nach dem geltenden Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den Verbandsgemeinden und ihren Ortsgemeinden nach § 70 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) erfolgen.

### **Zu § 5 (Besonderheiten zum Gemeindehaushaltsrecht)**

In § 93 Abs. 2 GemO bzw. § 57 der Landkreisordnung (LKO) in Verbindung mit §§ 27, 30 bis 33 und 48 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) wird auf die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden und Gemeindeverbände verwiesen. Hierbei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Die Herleitung greift zum einen zurück auf die klassischen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, wie sie sich in der Literatur zum Handelsgesetzbuch (HGB) finden. Einschlägige Rechtsquellen der klassischen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sind neben dem Handels- und Einkommensteuerrecht vor allem die Abgabenordnung sowie das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und das Aktiengesetz. Zum anderen gehören im Vergleich zu den klassischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung bestimmte Grundsätze gerade nicht zu jenen für die Gemeinden und Gemeindeverbände; diese Unterschiede ergeben sich aus der besonderen Zielsetzung kommunalen Handelns. Im Hinblick auf das Gemeindehaushaltsrecht werden in den Absätzen 1 bis 4 zur Klarstellung Besonderheiten bestimmt, die sich aus diesem Förderprogramm ergeben.

### **Zu Absatz 1**

Satz 1 bestimmt, dass die nach diesem Gesetz bewilligten Mittel zweckgebunden sind. Hiermit wird klargestellt, dass es sich nicht um allgemeine Deckungsmittel handelt und diese folglich nicht für den kommunalen Haushaltsausgleich verwendet werden dürfen.

Nach Satz 2 ist es zulässig, die nach diesem Gesetz erhaltene Zuwendung innerhalb des Zahlungsmittelbestandes als „zweckgebundene Rücklage“ (im Sinne einer zweckgebundenen Liquiditätsreserve) vorzuhalten, etwa wenn die Durchführung der Maßnahme bzw. die Verausgabung der Mittel im Jahr der Auszahlung der Zuwendung nicht möglich ist. Die Bildung von Rücklagen ist grundsätzlich nur bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums möglich, da die Mittel gemäß § 6 Abs. 7 Satz 2 innerhalb von 36 Monaten ab Auszahlung zu verwenden und gemäß § 6 Abs. 7 Satz 4 anschließend unaufgefordert zurückzuerstatten sind.

### **Zu Absatz 2**

Satz 1 bestimmt, dass Maßnahmen, die nach diesem Gesetz gefördert werden, einerseits gemeindehaushaltsrechtlich nicht zwingend Investitionen (§ 10 GemHVO) darstellen müssen; es kann sich auch um Unterhaltungsaufwand handeln. Andererseits können die geförderten Maßnahmen komplementäre Maßnahmen erforderlich machen, die die kommunale Gebietskörperschaft dem Grunde nach aus laufenden Mitteln zu finanzieren hätte. Um die Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen durch fehlende finanzielle Mittel nicht zu behindern, wird von der Fiktion einer Investition ausgegangen, sodass eine Finanzierung komplementärer Maßnahmen mit Investitionskrediten zulässig wird, auch wenn es sich bei den komplementären Maßnahmen um Unterhaltungsaufwand handelt. Diese Fiktion ist in Nummer 4.4 der Verwaltungsvorschrift zu § 103 GemO bereits vorgesehen und wird zur Klarstellung in Satz 1 gesetzlich bestimmt.

Satz 2 erweitert einerseits den sachlichen Anwendungsbereich der Ausnahmegesetzgebung in Satz 1 auch auf nicht zuwendungsfähige Kosten und stellt andererseits einschränkend klar, dass die Ausnahme des Satzes 1 nicht für durch die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen zusätzlich entstehende Personalkosten gilt. Zudem gibt Satz 2 vor, dass die Ausnahme des Satzes 1 auch nicht für Eigenleistungen jeglicher Art gilt; etwa durch Private, Mitarbeitende eines Bauhofes oder durch kommunale Unternehmen.

Zu Klarstellungszwecken sind nach Satz 3 die zuwendungsfähigen Kosten der Maßnahme im Vorbericht im Sinne des § 6 GemHVO gesondert darzustellen.

Satz 4 bestimmt, dass eine komplementäre Kreditfinanzierung ausgeschlossen ist, sofern mit den bewilligten Mitteln Maßnahmen von privaten Dritten gefördert werden (im Wege der Weiterleitung nach § 8). In diesem Fall ist eine Förderung auf höchstens den Betrag der bewilligten Mittel begrenzt. Gegenstand der Betrachtung sind jeweils die Ausgaben im Zusammenhang mit einer Einzelmaßnahme und nicht die (maßnahmenübergreifende) Zuwendung. Dies ergibt sich daraus, dass Satz 4 an den sachlichen Anwendungsbereich von Satz 1 anknüpft, der auf einzelne Maßnahmen abstellt.

### **Zu Absatz 3**

Bei der Umsetzung von nach diesem Gesetz förderfähigen Maßnahmen ist es denkbar, dass die gleichzeitige Umsetzung komplementärer aber nicht förderfähiger Maßnahmen wirtschaftlich sinnvoll ist. Folglich kann trotz eines Fördersatzes in Höhe von 100 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben ein gewisser Betrag zur Finanzierung der nicht zuwendungsfähigen Ausgaben anfallen, der durch die Aufnahme von Investitionskrediten gedeckt wird. Da gemäß § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO eine Genehmigung der vorgesehenen Kreditaufnahmen in der Regel zu versagen ist, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang stehen, ermöglicht Absatz 3 hier eine gesetzlich bestimmte Ausnahme, um die Finanzierung komplementärer Maßnahmen zu ermöglichen.

Satz 1 bestimmt hierzu, dass die Aufnahme solcher Investitionskredite zur Finanzierung von nicht zuwendungsfähigen Ausgaben auch bei fehlender dauerhafter Leistungsfähigkeit möglich ist, wenn in den kommenden Haushaltsjahren voraussichtlich eine auskömmliche Finanzierung des Schuldendienstes möglich ist.

Nach Satz 2 kann die zuständige Aufsichtsbehörde solche Investitionskredite unabhängig von dem übrigen Haushaltsaufstellungsverfahren genehmigen, sofern die antragsberechtigte Stelle geeignete Maßnahmen darstellt, um eine ihre dauernde Leistungsfähigkeit gefährdende Zunahme des Standes der Investitionskredite und des damit verbundenen Schuldendienstes zu vermeiden.

Wird jedoch mindestens ein Teilbetrag der Mittel für die Förderung von Investitionen von privaten Dritten verwendet (Weiterleitung nach § 8), ist eine komplementäre Finanzierung mit Investitionskrediten nach Satz 3 ausgeschlossen. Gegenstand der Betrachtung sind jeweils die Ausgaben im Zusammenhang mit einer Einzelmaßnahme und nicht die (maßnahmenübergreifende) Zuwendung. Dies ergibt sich daraus, dass Satz 4 an den sachlichen Anwendungsbereich von Satz 1 anknüpft, der auf einzelne Maßnahmen abstellt.

### **Zu Absatz 4**

Die Fördermittel werden voraussichtlich erst in der zweiten Jahreshälfte 2025 bzw. im letzten Quartal des Jahres 2025 bei den Zuwendungsempfängern kassenwirksam. Darüber hinaus ist für Ortsgemeinden zu berücksichtigen, dass diese nicht selbst antragsberechtigt sind und gegebenenfalls Mittel im Wege der Weiterleitung nach

Maßgabe des § 8 bereitgestellt werden. Hierbei können die Weiterleitungsbeträge je nach Kostenvolumen der umzusetzenden Maßnahmen gering ausfallen. Aus diesen Gründen bestimmt Satz 1, dass bei einer Verwendung der Mittel noch im Haushaltsjahr 2025 für Maßnahmen nach diesem Gesetz auf eine Pflicht zur Aufstellung einer Nachtragshaushaltssatzung (§ 98 GemO) verzichtet wird. Dies gilt auch für Doppelhaushalte, die sich auf das Haushaltsjahr 2025 erstrecken. Wie sich aus der Formulierung „nur für Maßnahmen nach diesem Gesetz“ ergibt, gilt der Verzicht auf den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung nicht, wenn sich deren Erfordernis zugleich auch aus anderen Gründen ergibt.

Wie Satz 1 weiter bestimmt, gilt die Ausnahme nur, soweit dem zuständigen Organ (insb. den kommunalen Vertretungskörperschaften oder – im Falle der Weiterleitung nach § 8 – beispielsweise der Verbandsversammlung eines Zweckverbandes) die erforderlichen Unterlagen vollständig vorgelegen haben und entsprechende Beschlüsse über die Durchführung der Maßnahmen gefasst wurden. Die Unterlagen sollen es den Vertretungskörperschaften ermöglichen, unterschiedliche Maßnahmen und Handlungsvarianten gegeneinander abzuwägen. Handelt es sich um Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung, ist in der Regel ein angemessener Wirtschaftlichkeitsvergleich erforderlich.

Art und Umfang der erforderlichen Unterlagen werden sich an den Maßstäben des § 10 Abs. 2 und 3 GemHVO orientieren müssen. Bei Unterhaltungsmaßnahmen sind Unterlagen erforderlich, aus denen die Einzelheiten der Maßnahme sowie die entstehenden Aufwendungen hervorgehen.

Satz 2 beinhaltet eine Rückausnahme, wonach der Verzicht auf das Erfordernis zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung nicht für Änderungen des Stellenplans im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von nach diesem Gesetz förderfähigen Maßnahmen gilt.

## **Zu § 6 (Mittelbeantragung und Mittelbewilligung)**

In dieser Vorschrift wird das Verfahren zur Mittelbeantragung und -bewilligung bestimmt.

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 bestimmt, dass die Fördermittel für Maßnahmen aus diesem Förderprogramm bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als der zuständigen Bewilligungsbehörde schriftlich oder elektronisch in der Zeit vom 1. März 2025 bis zum Ablauf des 31. August 2025 zu beantragen sind und der Antrag direkt bei dieser einzureichen ist. Die Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ besagt, dass der Antrag sowohl in der herkömmlichen Schriftform, einschließlich ihrer elektronischen Ersatzformen, als auch grundsätzlich in der einfachsten elektronischen Variante – z. B. als einfache E-Mail – erfolgen kann.

### **Zu Absatz 2**

Nach Absatz 2 soll das auf die jeweilige antragsberechtigte Stelle entfallende Gesamtbudget zu höchstens 55. v.H. auf Maßnahmen im Sinne des Kapitels I der Anlage 2 und zu jeweils höchstens 30 v.H. auf Maßnahmen im Sinne der Kapitel II und III der Anlage 2 verteilt werden. Die Positivliste ist schwerpunktbezogen in drei verschiedene Kapitel untergliedert. Dabei sind die Kapitel so konzipiert, dass diese im Gesamten betrachtet gewährleisten, dass der Gesetzeszweck und die Förderziele möglichst umfassend umgesetzt werden können. Gleichzeitig wird den antragsberechtigten Stellen innerhalb der Kapitel ausreichend Handlungsfreiheit gelassen, um die Maßnahmen punktgenau vor Ort umzusetzen. Indem auf jedes Kapitel ein Maximalbetrag des Gesamtbudgets entfallen soll, wird sichergestellt, dass alle Kapitel in ausreichendem Umfang Berücksichtigung finden können und dadurch eine breit aufgestellte und ausgewogene Umsetzung von Maßnahmen begünstigt wird. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die Umsetzung von Entwicklungspotenzialen und die Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den verschiedenen Bereichen mit unterschiedlichen Aspekten und möglichst umfassend erfolgt.

Sollte die antragsberechtigte Stelle nur Maßnahmen aus einem oder zwei Kapiteln beantragen, hat dies zur Folge, dass die Zuwendung entsprechend geringer ausfällt; nicht aber, dass der freie Betrag für Maßnahmen anderer Kapitel genutzt werden kann. Sollte es nach Bewilligung zu Änderungen bei den Maßnahmen und damit

verbundenen Mittelverschiebungen kommen, kann dies unter Umständen auch nachträglich zu Abweichungen von dem in diesem Absatz aufgestellten Verteilungsschlüssel führen. Nach Antragstellung eintretende kapitelübergreifende Mittelverschiebungen sind gemäß Absatz 8 der Bewilligungsbehörde anzuzeigen; eine nachträgliche Abweichung von der Verteilung nach diesem Absatz ist damit möglich.

Die für die einzelnen Kapitel insbesondere in Frage kommenden Maßnahmen sind in der Anlage 2 (Positivliste) aufgeführt. Die Maßnahmen der Positivliste sind dabei nicht abschließend. Daneben kann die antragsberechtigte Stelle auch Maßnahmen, die nicht enumerativ in der Positivliste aufgeführt sind, beantragen. Dies setzt jedoch voraus, dass es sich bei dieser Maßnahme um eine solche nach § 2 Abs. 1 handelt, die den ausdrücklich in § 1 Abs. 1 festgelegten Gesetzeszweck erfüllt. Sollen Maßnahmen außerhalb der Positivliste umgesetzt werden, muss die antragsberechtigte Stelle die Maßnahme zudem dem Schwerpunkt nach einem Kapitel zuordnen.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 regelt die Grundzüge des Antragsverfahrens. Danach sind die beabsichtigten Maßnahmen übersichtlich in einer vorgegebenen strukturierten Form, einer Maßnahmenübersicht, aufzuführen. Die Sätze 2 und 3 legen den Umfang der Angaben fest, die insbesondere in der Übersicht anzuführen sind. Darüberhinausgehende Angaben sind grundsätzlich nicht erforderlich.

Ein schlankes Antragsverfahren, das den antragsberechtigten Stellen große Entscheidungsspielräume lässt, trägt dazu bei, dass die zur Verfügung gestellten Fördermittel zeitnah in Anspruch genommen werden können und sorgt für schnellere, effizientere Prozesse. Dies dient insbesondere dazu, dass der Verwaltungsaufwand deutlich reduziert und die Fördermittel zeitnah und wirksam vor Ort eingesetzt werden können. Die Reduzierung des Verwaltungsaufwandes entlastet gleichermaßen die antragsberechtigten Stellen wie die Bewilligungsbehörde.

Der Übersicht ist für jede einzelne Maßnahme ein Projektdatenblatt beizufügen. Deren Inhalt ist in Satz 5 geregelt. Diese Angaben ergänzen die Übersicht, gewährleisten dadurch, dass die Fördervoraussetzungen eingehalten werden und ermöglichen die Prüfung der Bewilligungsbehörde gemäß Absatz 5.

Nach Nummer 1 ist der Maßnahmenträger eindeutig zu benennen. Dabei kann es sich um den originären Empfänger der Mittel handeln, oder im Falle der Weiterleitung der Mittel um den Letztempfänger.

Nach Nummer 2 ist die Höhe der voraussichtlichen Gesamtkosten, davon zuwendungsfähige Ausgaben und die dafür benötigten Fördermittel anzugeben. Die voraussichtlichen Kosten der Maßnahme müssen dabei lediglich anhand einer plausiblen und groben Kostenschätzung durch den Zuwendungsempfänger ermittelt und angegeben werden; eine Kostenschätzung im Sinne der Leistungsphase 2 der HOAI nach DIN 276 oder vergleichbar ist nicht erforderlich.

Nach Nummer 3 ist der Anteil der nicht investiven Ausgaben der Maßnahme anzugeben, sowie – soweit diese gefördert werden sollen – zusätzlich entstehende Ausgaben für Anmietung, Anpachtung und den laufenden Betrieb nach § 10 Abs. 4 Satz 1 anzugeben, da diese nur in dem dort dargelegten Umfang zuwendungsfähig sind. Dies ermöglicht es der antragsberechtigten Stelle, die nicht investiven Ausgaben für alle dem Antrag zugrundeliegende Maßnahmen gemäß Satz 3 anzugeben.

Nach Nummer 4 ist der geplante Beginn und der voraussichtliche Abschluss der Maßnahme anzugeben. Der voraussichtliche Abschluss der Maßnahme ist plausibel zu schätzen und darf entsprechend der Vorgabe des Satzes 6 nicht nach dem 31. Dezember 2028 liegen.

In der Vorhabenbeschreibung nach Nummer 5 sind weiterführende Angaben zu machen, um eine Plausibilisierung der Kostenschätzung sowie eine Beurteilung von Inhalt und Ziel der Maßnahme zu ermöglichen.

In Nummer 6 ist anzugeben, welchem Kapitel und welcher Nummer der Anlage 2 die Maßnahme zuzuordnen ist. Die Bewilligungsbehörde kann auch Mittel für Maßnahmen bewilligen, die nicht enumerativ in der Positivliste aufgeführt sind. Dies setzt voraus, dass es sich bei dieser Maßnahme um eine solche nach § 2 Abs. 1 Satz 1 handelt, die den ausdrücklich in § 1 Abs. 1 festgelegten Gesetzeszweck erfüllt. Um dies prüfen und den Ermessensspielraum auf der Seite der Bewilligungsbehörde ausfüllen zu können, müssen diese nicht unter die Positivliste fallenden Maßnahmen näher spezifiziert werden. Im Projektdatenblatt sind in diesem Fall entsprechende Informationen in einer vorgegebenen strukturierten Form abzugeben. Sollen für die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen zusätzliche entstehende Personalausgaben der nach

§ 4 Abs. 1 antragsberechtigten Stellen sowie Ausgaben für nicht von § 2 Abs. 2 erfasste Planungs- und Beratungsleistungen externer Dritter (z. B. Leerstandsmanagement, Kommunal-Koordinator, Strukturmanagement) beantragt und gefördert werden, ist für diese Maßnahme ein eigenes Projektdatenblatt zu erstellen. Die förderfähigen Ausgaben sind in diesem Fall durch die antragsberechtigige Stelle einem der Kapitel I-III zuzuordnen. Die Auswahl des Kapitels steht dabei im Ermessen der antragsberechtigten Stelle.

Um eine Überkompensation zu verhindern sind in dem Projektdatenblatt Angaben darüber zu machen, ob und in welchem Umfang Fördermittel nach diesem Gesetz mit Fördermitteln anderer Förderprogramme kumuliert und ob sonstige Drittmittel in Anspruch genommen werden sollen (Nummer 7) sowie zu den voraussichtlichen mit der Maßnahme bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist verbundenen Einnahmen, wie beispielsweise regelmäßig wiederkehrende Nutzungsentgelte in Form von Mieten und Pachten sowie Veräußerungserlösen und Beitragszahlungen Dritter (Nummer 8).

Die antragsberechtigige Stelle hat dabei die voraussichtlichen Einnahmen im Rahmen einer Prognose oder einer Pauschalierung zu ermitteln. Im Falle von Nutzungsentgelten sind diese nur anzugeben, soweit diese regelmäßig wiederkehrend sind. Einmalig, vereinzelt oder nur unregelmäßig anfallende Nutzungsentgelte sind hingegen nicht anzugeben und in Abzug zu bringen, da diese in aller Regel nicht den hauptsächlichen Zweck der Erwirtschaftung von Geldern haben, sondern dies lediglich ein Nebeneffekt ist. Die voraussichtlichen Einnahmen sind dabei bis zum Ende der Zweckbindungsfrist des § 12 Abs. 5 anzugeben.

Satz 6 bestimmt, dass der Zeitpunkt des voraussichtlichen Abschlusses der Maßnahme nicht nach dem 31. Dezember 2028 liegen darf. Dies trägt der Regelung des Absatzes 7 Rechnung, dass die Maßnahmen innerhalb des Bewilligungszeitraums abgeschlossen sein sollen und den antragsberechtigten Stellen für diese Zeit die Fördermittel zinsfrei zur Verfügung gestellt werden. Da dies im Hinblick auf die Wahrung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes nur in einem zeitlich begrenzten Umfang erfolgen darf, ist die Planung der Maßnahmen darauf auszurichten.

Satz 7 ermächtigt die Bewilligungsbehörde zudem, verschiedene Erklärungen im Rahmen der Antragsstellung anzufordern, die eine rechtmäßige und zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel sicherstellen. Dabei kann es sich

um Eigenerklärungen oder auch Erklärungen Dritter, wie beispielsweise Sachverständiger, handeln. Daneben können beispielsweise Erklärungen der antragsberechtigten Stelle zum Vorliegen erforderlicher Genehmigungen angefordert werden, ohne dass die Genehmigungen selbst vorgelegt und zum Prüfungsgegenstand des Antrags gemacht werden müssen.

#### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 Satz 1 regelt, dass Fördermittel auch dann in Anspruch genommen werden dürfen, wenn die Finanzierung der Maßnahmen mit Eigenmitteln der Zuwendungsempfänger möglich wäre. Diese Abweichung vom Subsidiaritätsgrundsatz trägt dem Umstand Rechnung, dass auch finanziell besser aufgestellte kommunale Gebietskörperschaften strukturellen Herausforderungen ausgesetzt sein können und mit größeren strukturellen Herausforderungen umgehen müssen. Eine kommunale Gebietskörperschaft, die bereits große Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung unternommen hat, wird so nicht benachteiligt.

Die Regelung soll einen Beitrag zur größtmöglichen Erreichung des Gesetzeszwecks leisten, indem möglichst viele Maßnahmen umgesetzt werden. Diese Erleichterung gilt für alle Zuwendungsempfänger, also sowohl für die antragsberechtigten Stellen selbst auch als auch für Weiterleitungsempfänger.

Die Erleichterungen des Satzes 2 sind notwendig, damit Entwicklungsimpulse zeitnah umgesetzt werden können. Müssten im Verfahren umfangreiche Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, eine fachliche Prüfung durchgeführt sowie eine kommunalaufsichtliche Stellungnahme und gegebenenfalls noch eine Stellungnahme der zuständigen Landesplanungsbehörde eingeholt werden, würde dies zu erheblichen Verzögerungen im zeitlichen Ablauf führen, was eine zeitnahe Umsetzung der Maßnahmen verhindern könnte. Damit würde ein Ziel des Gesetzes, eine schnelle Umsetzung von Maßnahmen zur schnellen und effizienten Angleichung der Lebensverhältnisse und des Abbaus von Strukturdefiziten zu erreichen, konterkariert. Wie sich aus der Formulierung „im Rahmen des Förderverfahrens nach diesem Gesetz“ ergibt, ist das Absehen von der Erforderlichkeit der genannten Anforderungen beschränkt auf die Durchführung des Förderverfahrens nach diesem Gesetz, d. h. sie werden nicht zum Gegenstand des Verfahrens und damit nicht zum Prüfungsgegenstand gemacht. Etwaige, aufgrund anderer Bestimmungen bestehende

Verpflichtungen zur Erfüllung dieser Vorgaben, bleiben unberührt. Dass etwa keine Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen im Sinne des Landeshaushaltsrechts durchgeführt werden müssen, entbindet die antragsberechtigten Stellen nicht von den diesbezüglichen Verpflichtungen, die ihnen beispielsweise das Gemeindehaushaltsrecht – etwa in § 10 GemHVO – auferlegt, wie die Durchführung eines Wirtschaftlichkeitsvergleiches und die generelle Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit.

Durch dieses Vorgehen wird die kommunale Eigenverantwortung gestärkt. Die Kommunen haben eine solide Finanzierung der Maßnahmen sowie entstehende Folgekosten sicherzustellen.

Aus den zu Satz 2 genannten Gründen ist auch § 29 Satz 2 in Verbindung mit § 25 Abs. 2 und 3 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (L FAG) nicht anzuwenden. Dies umfasst etwa das Abweichen vom „Verbot der Doppelförderung“. Zudem trifft dieses Gesetz weitere speziellere Regelungen, weswegen auch zur Vermeidung etwaiger rechtlicher Kollisionsfragen die Anwendung der benannten Regelungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes generell ausgeschlossen wird.

#### **Zu Absatz 5**

Absatz 5 Satz 1 bestimmt den Prüfungsumfang der Bewilligungsbehörde. Entsprechend des Satzes 2 kann die Bewilligungsbehörde im Bedarfsfall weitere Unterlagen anfordern. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn noch Unklarheiten bestehen und eine abschließende Entscheidung über die Bewilligung auf Grundlage der eingereichten Unterlagen nicht möglich ist.

#### **Zu Absatz 6**

Mit Absatz 6 Satz 1 wird klargestellt, dass eine Bewilligung einmalig bis zur Höhe des maximal verfügbaren Budgets im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 (Gesamtbudget) erfolgt. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung ist nach Ablauf der Antragsfrist (vgl. Absatz 1 Satz 1) gesetzlich nicht vorgesehen, auch nicht bei nach § 7 später hinzutretenden Maßnahmen. Mittel, die seitens der antragsberechtigten Stellen nicht beantragt bzw. bewilligt werden, fließen zurück in den Landeshaushalt. Eine Umverteilung nicht in Anspruch genommener Mittel auf andere antragsberechtigte Stellen findet nicht statt. Sollte die antragsberechtigte Stelle zu einem späteren Zeitpunkt weitere Maßnahmen entsprechend § 7 beantragen oder kommt es zu

Kostensteigerungen bei einzelnen Maßnahmen, so hat die antragsberechtigte Stelle dafür Sorge zu tragen, dass die finanziellen Mittel dafür vorhanden sind. Einsparungen können beispielsweise durch Minderausgaben bei anderen Maßnahmen oder den Verzicht auf die Umsetzung bereits bewilligter Maßnahmen erzielt werden.

Nach Satz 2 erfolgt die Mittelzuweisung für alle Maßnahmen einer antragsberechtigten Stelle durch einen Zuwendungsbescheid.

Satz 3 bestimmt, dass Allgemeine Nebenbestimmungen nach landeshaushaltsrechtlichen Vorgaben nicht zum Gegenstand des Zuwendungsbescheids zu machen sind. Die Bewilligungsbehörde ist dadurch nicht verpflichtet, die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K) oder die Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen. Da das hiesige Verfahren teils erheblich von den Regelungen anderer Förderprogramme abweicht, ist es notwendig, der Bewilligungsbehörde beim Erlass von Nebenbestimmungen die notwendige Flexibilität für die Betrachtung des Einzelfalls zu gewähren. Diese Notwendigkeit ergibt sich auch vor dem Hintergrund, dass für alle Maßnahmen einer antragsberechtigten Stelle nur ein Zuwendungsbescheid ergeht, weswegen in Bezug auf die Aufnahme von Nebenbestimmungen eine größere Flexibilität der Bewilligungsbehörde erforderlich ist. Die ANBest-K und ANBest-P würden in ihrer Ausgestaltung diesem Erfordernis nicht gerecht werden.

Der Bewilligungsbehörde ist es unbenommen, einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen, sofern dies nach pflichtgemäßen Ermessen in der Sache notwendig ist. Gleiches gilt für die Aufnahme weiterer Nebenbestimmungen. Bei der Festlegung der Nebenbestimmungen stehen die Sicherung des zweckentsprechenden Einsatzes der Landesmittel sowie eine schnelle und wirksame Unterstützung der Kommunen im Vordergrund.

Mit den Sätzen 4 und 5 wird verbindlich festgestellt, wann ein Maßnahmebeginn vorliegt und wann ein förderschädlicher vorzeitiger Maßnahmebeginn gegeben ist.

Mit der Formulierung in Satz 4 wird der Begriff des vorzeitigen Maßnahmebeginns für dieses Förderprogramm legal definiert. Demnach muss ein der Ausführung

zuzuordnendes Vertragsverhältnis geschlossen worden sein. Allerdings kann die Ausführung der zur Förderung beantragten Maßnahme einer Vorbereitung bedürfen. Dies kann bei einfachen Beschaffungen das Aufstellen eines Leistungsverzeichnisses sein, bei komplexeren Maßnahmen, dies dürften insbesondere Baumaßnahmen sein, die Erbringung umfangreicher Planungsleistungen.

Vor diesem Hintergrund regelt Satz 5, dass Planungsmaßnahmen bis einschließlich der Vorbereitung der Vergabe nicht als vorzeitiger Maßnahmebeginn zu werten sind. Bei den Grundleistungen im Leistungsbild Gebäude und Innenräume gemäß Anlage 10 zu §§ 34 Abs. 4, 35 Absatz 7 HOAI wäre damit eine Beauftragung bis einschließlich der Leistungsphase 6 „Vorbereitung der Vergabe“ unschädlich. Entsprechendes soll hinsichtlich der Freianlagenplanung, der Planung von Ingenieurbauwerken, Verkehrsanlagen, technischer Ausrüstung und der Tragwerksplanung gelten, aber auch hinsichtlich Vorbereitung einfacher Beschaffungsmaßnahmen, für die es einer Beauftragung von Architekten oder Ingenieuren nicht bedarf.

Satz 5 macht jedoch auch eine Einschränkung, soweit die Zuwendung allein zum Zwecke einer Planung gewährt wird. Dies umfasst etwa Planungsleistungen nach Teil 2 der HOAI und vorbereitende Planungen, wie etwa Machbarkeitsuntersuchungen oder die Herstellung von Unterlagen im Rahmen des § 20 des Landesplanungsgesetzes, die selbst Fördergegenstand sein können. In diesen Fällen ist lediglich die Vorbereitung eines entsprechenden Vergabeverfahrens noch nicht als vorzeitiger Maßnahmebeginn zu sehen. Die Regelung gilt auch, sofern Planungsleistungen durch eigenes Personal erbracht werden.

Der Abschluss von Stufenverträgen stellt nicht in jedem Fall einen vorzeitigen Maßnahmebeginn dar. Insofern ist bei deren Bewertung unter Berücksichtigung der Regelungsintention auf die Gestaltung der Stufen abzustellen. Jedenfalls darf die Entschlussfreiheit eines Auftraggebers nicht bereits in erheblichem Maße eingeschränkt worden sein. Ein geschlossener Vertrag ist demnach bereits auf die Ausführung eines Bauvorhabens gerichtet, wenn eine folgenlose Lösung vom Vertrag für den Fall der Versagung der beantragten Zuwendung nicht mehr möglich ist.

## **Zu Absatz 7**

Absatz 7 Satz 1 bestimmt den Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung. Diese wird nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids in voller Höhe ausgezahlt. Dabei können die antragsberechtigten Stellen die Bestandskraft des Zuwendungsbescheids beschleunigt herbeiführen, indem diese einen Rechtsmittelverzicht erklären. Eine separate Mittelanforderung ist nicht erforderlich, die Auszahlung der Mittel erfolgt automatisch nach der Bestandskraft des Zuwendungsbescheids ohne weiteres Zutun der Zuwendungsempfänger.

Um den antragsberechtigten Gebietskörperschaften eine größere Flexibilität in der verwaltungstechnischen Abwicklung zu ermöglichen und insbesondere den Verwaltungsaufwand zur Abwicklung des Förderprogramms zu reduzieren, ist ein Absehen von der in den regulären Förderprogrammen üblicherweise geltenden Zwei-Monats-Regelung zur Mittelverwendung (Nummer 7.1 der VV zu § 44 LHO Teil II sowie Nummer 1.3 ANBest-K) im Rahmen dieses Förderprogrammes notwendig. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass einem Zuwendungsbescheid häufig eine größere Anzahl von Einzelmaßnahmen zugrunde liegen wird.

Satz 2 legt den Bewilligungszeitraum fest, in dem die Mittel zu verwenden sind. Der Bewilligungszeitraum beginnt automatisch mit der Auszahlung und beträgt 36 Monate. Entsprechend Satz 3 werden für diesen Zeitraum die Mittel zinsfrei zur Verfügung gestellt. Die Dauer des Zeitraums ist angemessen. Das Gesetz verfolgt das Ziel, die antragsberechtigten Stellen über ein schlankes, einfaches Verfahren in die Lage zu versetzen, schnell und effektiv Maßnahmen umzusetzen, um dadurch schnelle Fortschritte in der Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse herzustellen und Strukturdefizite abzubauen. Dazu trägt die zinsfreie Bereitstellung der Fördermittel bei. Die Dauer des Zeitraums ist so bemessen, dass das Gesetzesziel einerseits und die beim Land entstehenden finanziellen Nachteile andererseits in einen angemessenen Ausgleich gebracht werden.

Die antragsberechtigten Stellen können in diesem Zeitraum unter Beachtung des Zuwendungsbescheids frei über die Mittel verfügen. Unberührt bleibt, entsprechend des Halbsatzes 2, die Möglichkeit der Verzinsung zu einem früheren Beginn im Falle einer Rückforderung. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums sind, entsprechend des Satzes 4, die nicht verbrauchten Mittel unaufgefordert zurückzuerstatten; einer Aufforderung durch die Bewilligungsbehörde bedarf es nicht. Es obliegt der

Eigenverantwortung der antragsberechtigten Stellen dafür Sorge zu tragen, dass nicht verbrauchte Mittel rechtzeitig zurückerstattet werden. Verbleiben nicht verbrauchte Mittel beim Zuwendungsempfänger, sind diese nach Ablauf des Bewilligungszeitraums (36 Monate nach Auszahlung) regulär zu verzinsen. Um dies zu verhindern sollen die Maßnahmen so ausgewählt werden, dass diese innerhalb des Bewilligungszeitraums abgeschlossen werden können. Die Planung und Umsetzung der Maßnahmen muss darauf ausgerichtet sein.

### **Zu Absatz 8**

Absatz 8 Satz 1 regelt, dass bewilligte Mittel auch nachträglich für andere dem Zuwendungsbescheid bereits zugrundeliegende Maßnahmen eingesetzt werden dürfen, sofern diese demselben Kapitel der Anlage 2 entsprechen. Damit wird den antragsberechtigten Stellen die Möglichkeit eröffnet, flexibel innerhalb eines Kapitels Mittel von einer Maßnahme zu einer anderen zu verschieben, ohne dass es der Zustimmung der Bewilligungsbehörde bedarf. Durch diese Regelung kann eigenständig auf Kostenveränderungen (z. B. Erhöhung oder Minderung der zuwendungsfähigen Ausgaben bei einzelnen Maßnahmen, Wegfall einer Maßnahme) reagiert werden. Eine solche Verschiebung ist bis zum Ende des Bewilligungszeitraums zulässig. Kapitelübergreifende Verschiebungen bedürfen, entsprechend der Regelung des Satzes 2, hingegen der Zustimmung der Bewilligungsbehörde, da hierdurch möglicherweise von der prozentualen Mittelverteilung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 abgewichen wird.

### **Zu § 7 (Beantragung neuer Maßnahmen)**

§ 7 regelt das Verfahren für den Fall, dass antragsberechtigte Stellen nach Bewilligung der Mittel gemäß § 6 weitere neue Maßnahmen umsetzen möchten, die dem Bewilligungsbescheid bisher nicht zugrunde liegen. Damit wird den antragsberechtigten Stellen die Möglichkeit eröffnet, über die Mittelverschiebungen des § 6 Abs. 8 hinaus auch nach Ablauf der Antragsfrist neue Maßnahmen im Rahmen der bereits bewilligten Mittel zu beantragen.

### **Zu Absatz 1**

Satz 1 bestimmt, dass auf schriftlichen oder elektronischen Antrag bereits bewilligte Mittel auch für andere als dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegende Maßnahmen nach § 2 verwendet werden können. Hierbei dürfen jedoch nur die im Rahmen des

Antragsverfahrens nach § 6 bereits bewilligten Mittel für andere, neu hinzutretende, Maßnahmen verwendet werden. Eine Beantragung und Bewilligung zusätzlicher Mittel ist nach Ablauf der Antragsfrist des § 6 Abs. 1 Satz 1 (31. August 2025) dagegen nicht vorgesehen. Dies gilt auch dann, wenn im Rahmen des Erstantrages nach § 6 das Gesamtbudget im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 nicht ausgeschöpft wurde.

Die Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ besagt, dass der Antrag sowohl in der herkömmlichen Schriftform, einschließlich ihrer elektronischen Ersatzformen, als auch grundsätzlich in der einfachsten elektronischen Variante – z. B. als einfache E-Mail – erfolgen kann.

Satz 2 bestimmt für Anträge nach Satz 1 eine Ausschlussfrist (31. Dezember 2026).

Gemäß Satz 3 Halbsatz 1 sind dem Antrag eine aktualisierte Übersicht aller Maßnahmen, d.h. sowohl der bisherigen, als auch der beabsichtigten neuen Maßnahmen, sowie ein Projektdatenblatt für jede neue Maßnahme entsprechend der Vorgaben des § 6 Abs. 3 beizufügen. Satz 3 bestimmt, dass im Rahmen des Antrags nach § 7 Angaben zur Verteilung der Mittel nach § 6 Abs. 3 Satz 2 nicht erforderlich sind.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 bestimmt abschließend den Prüfungsumfang der Bewilligungsbehörde im Rahmen ihrer Entscheidung über Anträge nach Absatz 1 Satz 1.

#### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 sieht vor, dass im Rahmen des Antragsverfahrens nach § 7 die Vorgaben des § 6 im Übrigen sinngemäß gelten.

Insbesondere wird der Bewilligungszeitraum gemäß § 6 Abs. 7 Satz 2 durch eine Antragsstellung bzw. Bewilligung nach § 7 nicht verlängert. Die Mittel sind vielmehr weiterhin gemäß § 6 Abs. 7 Satz 2 innerhalb von 36 Monaten ab Auszahlung zur Umsetzung der Maßnahmen zu verwenden. Da im Rahmen eines Antrags nach § 7 Abs. 1 Satz 1 keine zusätzlichen Mittel bewilligt werden (siehe insoweit die Begründung zu Absatz 1) und es somit nicht zu einer weiteren Auszahlung kommen kann, bleibt der Bewilligungszeitraum von 36 Monaten ab Auszahlung der Mittel auch für neue Maßnahmen unberührt. Darüber hinaus ist insbesondere auch § 6 Abs. 6 Satz

4 sinngemäß anzuwenden, wonach das Verbot eines vorzeitigen Maßnahmebeginns auch für neu beantragte Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 gilt.

### **Zu § 8 (Weiterleitung)**

Die Vorschrift regelt die Möglichkeit der Weiterleitung bewilligter Mittel durch die antragsberechtigte Stelle an Dritte (Letztmittelempfänger).

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt die Möglichkeit der Weiterleitung der Mittel für Maßnahmen an bestimmte dritte Stellen. Dies schafft eine Flexibilität im Hinblick auf die Verteilung der Mittel über den Kreis der antragsberechtigten Stellen hinaus.

Eine Weiterleitung empfangener Fördermittel ist dabei nur unter Einhaltung der jeweils einschlägigen Vorschriften zulässig. Hierzu zählen insbesondere beihilferechtliche Vorgaben des Unionsrechts sowie vergaberechtliche oder strafrechtliche Vorschriften. Daneben hat die antragsberechtigte Stelle die in dem an sie gerichteten Zuwendungsbescheid für den Fall der Weiterleitung festgelegten Bestimmungen zu beachten.

In formeller Hinsicht ist es erforderlich, dass die antragsberechtigte Stelle die Weiterleitung der Fördermittel an die berechtigten Letztempfänger in Form eines Zuwendungsbescheids (Weiterleitungsbescheid) erteilt. Dabei hat die antragsberechtigte Stelle insbesondere die in dem an sie gerichteten Zuwendungsbescheid getroffenen Regelungen zu den Bestimmungen, die in den Weiterleitungsbescheid aufzunehmen sind, einzuhalten.

Die antragsberechtigte Stelle ist auch im Fall einer Weiterleitung weiterhin gegenüber dem Land zur Einhaltung der in diesem Gesetz und im Zuwendungsbescheid festgelegten Regelungen und Voraussetzungen verpflichtet.

Satz 1 bestimmt abschließend die als Letztempfänger in Betracht kommenden Stellen.

Nach Satz 1 Nr. 1 ist eine Weiterleitung an Ortsgemeinden möglich. Dies trägt der Maßgabe der angemessenen Beteiligung der Ortsgemeinden nach § 4 Abs. 3 Rechnung und ermöglicht, dass Maßnahmen auf allen kommunalen Ebenen realisiert werden können.

Nach Satz 1 Nr. 2 ist auch eine Weiterleitung an andere nach § 4 Abs. 1 antragsberechtigte Stellen möglich. Diese Option öffnet den kommunalen Gebietskörperschaften die Möglichkeit, größere Maßnahmen einer antragsberechtigten Stelle zu finanzieren, die durch eine singuläre Mittelzuweisung, nach der Verteilung im Rahmen der Vorgaben des Schlüssels in Anlage 1, nicht möglich wären. Insbesondere können hierdurch auch Projekte in interkommunaler Zusammenarbeit finanziert werden.

Nach Satz 1 Nr. 3 kann eine Weiterleitung auch an Landkreise erfolgen. Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 sind nur diejenigen Landkreise selbst antragsberechtigt, deren Kreisgebiete jeweils vollständig in der Gebietskulisse liegen. Durch die Zulässigkeit der Weiterleitung auch an Landkreise wird eine Verteilung der Mittel auch an nicht selbst antragsberechtigte Landkreise ermöglicht. Dies kann etwa zielführend sein, wenn eine Maßnahme, die über das Gebiet einer kreisangehörigen Gebietskörperschaft hinausgeht, durch eine Bündelung und zentrale Organisation effizienter und kostengünstiger durch den Landkreis umgesetzt werden kann. Dies kann auch zur Entlastung der Maßnahmenträger bei der Umsetzung von Maßnahmen beitragen. Auch in diesen Fällen ist eine Weiterleitung nur zulässig für Maßnahmen, die innerhalb der Gebietskulisse nach Anlage 1 umgesetzt werden (§ 8 Abs. 1 Satz 2).

Wie sich aus Satz 1 Nr. 4 ergibt, können sich die antragsberechtigten Stellen aber auch zusammenschließen, um Gemeinschaftsmaßnahmen zu bilden, die über die kommunalen Grenzen hinausgehen. Auch dies ermöglicht den antragsberechtigten Stellen größere Maßnahmen zu verwirklichen, die den eigenen Zuwendungsbetrag übersteigen.

Nach Satz 1 Nr. 5 können die Mittel auch an rechtlich selbstständige Betriebe und sonstige Einrichtungen mit mindestens 25 Prozent kommunaler Beteiligung sowie an Zweckverbände, an denen kommunale Gebietskörperschaften beteiligt sind, weitergeleitet werden.

Zulässig ist auch eine Weiterleitung an Vereine, Genossenschaften und gemischtwirtschaftliche Projektträger (Satz 1 Nr. 6). Diese Regelung ermöglicht beispielsweise eine Weiterleitung der Mittel an Betreiber von Dorfläden oder Dorfgaststätten, die häufig von Genossenschaften geführt werden. Daneben kommt insbesondere auch eine Weiterleitung an Sportvereine in Betracht. Die Möglichkeit der

Weiterleitung ist jedoch nicht lediglich auf Sportvereine beschränkt, zulässig ist auch eine Weiterleitung an sonstige Vereine.

Nach Satz 1 Nr. 7 kann eine Weiterleitung auch an kommunale und freie Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sowie öffentliche und private Träger von Schulen erfolgen. Diese Möglichkeit begründet sich darin, dass aufgrund der schulgesetzlichen Regelungen die Bereitstellung sowie die laufende Unterhaltung von Schulgebäuden und Schulanlagen zu den Pflichtaufgaben der kommunalen Selbstverwaltung zählen. Auch die Kindertagesbetreuung ist eine kommunale Selbstverwaltungsaufgabe und Teil der kommunalen Daseinsvorsorge. Da bei Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung neben den kommunalen Gebietskörperschaften auch sonstige Träger diese kommunalen Pflichtaufgaben wahrnehmen können, wird den antragsberechtigten Stellen als Zuwendungsempfänger die Möglichkeit der Weiterleitung von Fördermitteln an diese Träger eingeräumt.

Nach Satz 1 Nr. 8 ist eine Weiterleitung im Zusammenhang mit der Schaffung kommunaler Förderprogramme auch an zu begünstigende natürliche oder juristische Personen und damit beispielweise auch an Private möglich, die für Maßnahmen entsprechend der Anlage 2 benannt sind. Die kommunalen Gebietskörperschaften können damit ihre Mittel auch zweckentsprechend bei der Auflegung neuer Förderprogramme verwenden, mit denen natürliche oder juristische Personen innerhalb der Kommune unterstützt werden, durch Zuwendungen Maßnahmen in den förderfähigen Handlungsfeldern zu tätigen.

Satz 2 bestimmt, dass eine Weiterleitung nur für solche Maßnahmen erfolgen darf, die innerhalb der Gebietskulisse nach Anlage 1 umgesetzt werden. Diese Vorgabe stellt sicher, dass die Mittel auch im Fall einer Weiterleitung nur zur Erfüllung des Gesetzeszwecks nach § 1 Abs. 1 verwendet werden und der in der Anlage 1 festgelegten Gebietskulisse mit erhöhtem strukturpolitischem Handlungsbedarf zugutekommen.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt, dass die antragsberechtigte Stelle die weitergeleiteten Mittel Letztempfängern nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 nach Maßgabe von § 6 Abs. 7

vollständig und ohne vorherige Mittelanforderung zur Verfügung stellen kann, sobald der Weiterleitungsbescheid bestandskräftig geworden ist.

Bei den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten potenziellen Letztempfängern handelt es sich um kommunale Gebietskörperschaften oder um Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich antragsberechtigte Stellen und damit ausschließlich kommunale Gebietskörperschaften beteiligt sind. Durch die Regelung in Absatz 2 kann das nach § 6 Abs. 7 für kommunale Erstempfänger geltende erleichterte Auszahlungsverfahren sowie die Möglichkeit, die Mittel 36 Monate zinsfrei zur Verfügung gestellt zu bekommen, auch gegenüber kommunalen Letztempfängern zur Anwendung kommen. Dadurch wird eine Gleichstellung zwischen kommunalen Erst- und Letztempfängern erreicht.

Die Formulierung „zur Verfügung stellen“ trägt dabei im Wesentlichen dem in den §§ 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 106 Abs. 1 GemO geregelten Rechtsverhältnis zwischen den Verbandsgemeinden und den ihr zugehörigen Ortsgemeinden Rechnung. Danach können die an eine Ortsgemeinde weitergeleiteten Mittel nicht unmittelbar an diese ausgezahlt werden. Vielmehr muss in diesem Fall eine entsprechende Umbuchung zwischen Verbandsgemeinde und Ortsgemeinde im Rahmen der Verbindlichkeits- und Forderungskonten erfolgen. Entsprechendes gilt in vergleichbaren Fällen.

### **Zu § 9 (Beihilferecht)**

Die Regelungen des § 9 weisen überwiegend klarstellenden Charakter auf, dies ist jedoch erforderlich, um für dieses Gesetz, nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1) sowie der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 327 S. 1), eine beihilferechtliche Freistellung zu erreichen.

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 weist den nach § 4 Abs. 1 antragsberechtigten Stellen die Prüfung der beihilferechtlichen Relevanz sowie die Einhaltung der entsprechenden Voraussetzungen im Hinblick auf die von ihnen beantragten bzw. umgesetzten Maßnahmen zu. Er enthält dabei eine nicht abschließende Aufzählung der hinsichtlich der Maßnahmen dieses Gesetzes potenziell einschlägigen beihilferechtlichen Vorschriften. Dies gilt auch, sofern sich während des Umsetzungszeitraums der Maßnahmen beihilferechtliche Vorschriften ändern oder beispielsweise aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse hinzutreten; diese sind sodann ebenso zu beachten.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 stellt in Satz 1 klar, dass staatliche Beihilfen stets nur unter Angabe des konkreten Beihilfetatbestandes gewährt werden dürfen. Die Sätze 2 und 3 enthalten eine beispielhafte Aufzählung und einen Verweis auf einzelne Artikel der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sowie der Verordnung (EU) 2022/2472 in ihren jeweils gültigen Fassungen oder Nachfolgeregelungen. Die gesetzliche Normierung bildet diejenigen Artikel ab, die vor dem Hintergrund der Anlage 2 zu diesem Gesetz die voraussichtlich größte praktische Relevanz aufweisen. Dies schließt die Beachtung und Anwendung anderer, nicht ausdrücklich genannter, Artikel der vorbezeichneten Verordnungen gerade nicht aus.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 bildet die Voraussetzungen der Beihilfengewährung nach den unmittelbar geltenden unionsrechtlichen Regelwerken ab. Die nach § 4 Abs. 1 antragsberechtigten Stellen haben die Einhaltung der Vorgaben der unter Absatz 1 genannten Regelungen hinsichtlich der beihilfefähigen Kosten, Beihilfeshöchstbeträge bzw. -intensitäten, Schwellenwerte sowie der Transparenzpflichten sicherzustellen. Darüber hinaus dürfen Beihilfen nicht auf der Basis der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 und Verordnung (EU) 2022/2472 gewährt werden, wenn der Empfänger einer Rückforderungsanordnung, die aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe erfolgte, nicht nachgekommen ist. In allen anderen Fällen muss die antragsberechtignte Stelle einen noch ausstehenden Rückforderungsbetrag jedenfalls berücksichtigen.

## **Zu § 10 (Zuwendungsfähige Ausgaben und Mittelverwendung)**

§ 10 bestimmt die zuwendungsfähigen sowie nicht zuwendungsfähigen Ausgaben und trifft Regelungen zur Verwendung der Mittel.

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 stellt klar, dass nur Ausgaben gefördert werden, die der Umsetzung von Maßnahmen zur Erreichung des Gesetzeszwecks nach § 1 Abs. 1 dienen.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 legt fest, dass mit den Maßnahmen verbundene Einnahmen dem Grunde und der Höhe nach Vorrang vor einer Förderung nach diesem Gesetz haben. Dies gilt auch bei einem nachträglichen Zutritt. Die Regelung dient zum einen dem effizienten und bedarfsgerechten Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel und verhindert zum anderen eine mögliche Überkompensation.

In zeitlicher Hinsicht sind die bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist mit den Maßnahmen verbundenen Einnahmen maßgeblich.

Unter „mit den Maßnahmen verbundene Einnahmen“ können beispielsweise Veräußerungserlöse durch den Verkauf von Grundstücken oder sonstiger Vermögenswerte, Miet- oder Pachteinnahmen, Benutzungsgebühren oder Straßenausbaubeiträge fallen.

Erzielte Nutzungsentgelte in Form von Miet- oder Pachteinnahmen sind dabei jedoch nur vorrangig, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Einnahmen handelt. Hiervon nicht erfasst sind einmalige oder nur unregelmäßig erzielte Nutzungsentgelte. Von Absatz 2 ausgenommen wäre daher beispielsweise der Fall, dass eine gelegentliche Vermietung vorrangig der (teilweisen) Deckung der Betriebs- und Unterhaltungskosten dient.

Unter Einnahmen im Sinne dieser Vorschrift sind zudem keine Fördermittel aus anderen Förderprogrammen zu verstehen. Für diese werden in § 2 Abs. 5 besondere Regelungen getroffen.

### **Zu Absatz 3**

Der erste Halbsatz des Absatzes 3 bestimmt, dass die Mittel für Maßnahmen, die auf gemieteten, gepachteten oder im Wege der Erbpacht angeschafften unbeweglichen Wirtschaftsgütern umgesetzt werden, nur verwendet werden dürfen, wenn für diese

Wirtschaftsgüter eine vertragliche Mindestnutzungsdauer von fünf Jahren nach Abschluss der Maßnahme besteht. Die Regelung verhindert, dass mit Fördermitteln getätigte Investitionen auf unbeweglichen Wirtschaftsgüter wie Grundstücken oder in Gebäuden, die im Eigentum eines Dritten stehen, lediglich kurzfristig dem Förderzweck dienen. Durch die vertragliche Mindestnutzungsdauer wird sichergestellt, dass der Zuwendungsempfänger nach dem Maßnahmenabschluss für einen längeren Zeitraum Zugriff auf die unbeweglichen Wirtschaftsgüter hat und diese dem Förderzweck entsprechend nutzen kann.

Für bewegliche oder immaterielle Wirtschaftsgüter lässt Absatz 3 Halbsatz 2 hingegen eine kürzere Nutzungsdauer zu. Dies ist sachgerecht, da bewegliche Wirtschaftsgüter häufig nur für einen begrenzten Zeitraum oder für ein konkretes Projekt benötigt werden.

#### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang mit einer nach diesem Gesetz geförderten Maßnahme verbundene, zusätzlich entstehende, Ausgaben für Anmietung und Anpachtung sowie für den laufenden Betrieb als nicht investive Ausgaben förderfähig sind.

Satz 1 stellt klar, dass entsprechende Ausgaben nur zuwendungsfähig sind, soweit diese mit einer geförderten Maßnahme unmittelbar verbunden sind und erstmals aufgrund der Umsetzung dieser geförderten Maßnahme (zusätzlich) entstehen. Es muss sich also um durch die Maßnahme neu entstehende Ausgaben handeln, die nicht bereits zuvor angefallen sind. Im Sinne einer Anschubfinanzierung ist die Förderung solcher Ausgaben auf den Bewilligungszeitraum begrenzt. Im Übrigen liegt es in der Verantwortung der Zuwendungsempfänger bereits bei der Planung der Maßnahmen sicherzustellen, dass Ausgaben für die Anmietung und Anpachtung sowie den laufenden Betrieb nach Ende des Bewilligungszeitraums selbst getragen werden können. Ausgaben für den laufenden Betrieb sind Ausgaben, die etwa durch das Eigentum an einem Grundstück oder den bestimmungsmäßigen Gebrauch eines Gebäudes, der Nebengebäude, Anlagen, Einrichtungen und des Grundstücks laufend entstehen. Hierunter fallen beispielsweise Ausgaben für Energiekosten, Wasserversorgung, Abwasser, Müllbeseitigung oder Reinigung.

Satz 2 stellt klar, dass Personalausgaben des Zuwendungsempfängers nicht zu den Ausgaben für den laufenden Betrieb zählen. Für diese Ausgaben gelten die besonderen Regelungen in § 2 Abs. 3 und § 10 Abs. 6 Nr. 7.

Für bewegliche Wirtschaftsgüter schließt Satz 3 die Förderung von Ausgaben für Anmietung und Anpachtung sowie für den laufenden Betrieb aus.

#### **Zu Absatz 5**

Absatz 5 bestimmt, dass zusätzlich entstehende Ausgaben für IT-Leasing sowie IT-Miete bis zum Ende des Bewilligungszeitraums als nicht investive Ausgaben zuwendungsfähig sind. Hiermit wird der dahingehenden Marktentwicklung Rechnung getragen, dass einige Anbieter von Informationstechnik dazu übergegangen sind, ihre Produkte ausschließlich im Wege des Leasings oder der Miete anzubieten.

#### **Zu Absatz 6**

Absatz 6 regelt abschließend, welche Ausgaben und Kosten nicht zuwendungsfähig sind.

Zu den nicht zuwendungsfähigen Finanzierungskosten (Nummer 1) zählen insbesondere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Aufbringung etwaiger verbleibender Eigenanteile, Erbbauzinsen, Bank- und Kontoführungskosten oder der Vorfinanzierung der Fördermittel. Hierunter fallen beispielsweise Geldbeschaffungskosten und Zinsen, die durch die Aufnahme von Krediten entstehen.

Nummer 2 bestimmt, dass Nutzungskosten für unbewegliche, bewegliche und immaterielle Wirtschaftsgüter, wie Kosten für die Instandsetzung, den laufenden Betrieb, die Wartung oder Reparaturen, nicht zuwendungsfähig sind. Die Regelung verdeutlicht den Zuwendungsempfängern, dass sie bereits bei der Erstellung ihrer Maßnahmenplanung einkalkulieren müssen, dass entsprechende Folgekosten nicht (dauerhaft) durch die Zuwendung finanziert werden können, sondern aus eigenen Mitteln zu tragen sind. Kosten für den laufenden Betrieb sind nach Maßgabe des Absatzes 4 Satz 1, Kosten für Personal nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 zuwendungsfähig.

Nummer 3 stellt deklaratorisch klar, dass Ausgaben für Anmietung und Anpachtung sowie den laufenden Betrieb, die über § 10 Abs. 4 und 5 hinausgehen, nicht zuwendungsfähig sind. Auch Nummer 4 stellt deklaratorisch klar, dass Ausgaben für

Leasing, die über § 10 Abs. 5 hinausgehen, nicht zuwendungsfähig sind. Nummer 4 regelt zusätzlich, dass Ausgaben für Mietkauf nicht zuwendungsfähig sind.

Nicht zuwendungsfähig sind zudem die Umsatzsteuer, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar ist (Nummer 5) sowie Eigenleistungen (Nummer 6). Zu Eigenleistungen zählen insbesondere eigene Arbeits- und Sachleistungen. Eigene Arbeitsleistungen sind Leistungen, die der Zuwendungsempfänger selbst bzw. durch sein eigenes Personal, wie Mitarbeitende eines Bauhofes, oder durch kommunale Unternehmen erbringt. Eigene Sachleistungen umfasst die Nutzung von bereits vorhandenem eigenem Material, Werkzeugen oder anderen Gütern. Unter Eigenleistungen fällt dabei auch die unbezahlte Unterstützung durch ehrenamtliche Helfer.

Nummer 7 bestimmt, dass Personalausgaben, die über § 2 Abs. 3 hinausgehen, sowie Sachausgaben des Zuwendungsempfängers nicht zuwendungsfähig sind. Sachausgaben des Zuwendungsempfängers sind beispielsweise Ausgaben für Büromaterial. Nicht zuwendungsfähig sind zudem Skonti und Preisnachlässe, die der Zuwendungsempfänger in Anspruch genommen hat (Nummer 8), Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten (Nummer 9) sowie Abgaben an öffentliche Verwaltungen wie beispielsweise Gebühren und Beiträge (Nummer 10).

Darüber hinaus sind nach Nummer 11 Ausgaben für den Grunderwerb, soweit sie den Verkehrswert übersteigen, nicht zuwendungsfähig. Zu den Kosten des Grunderwerbs sind auch Ausgaben für Nebenkosten des Grunderwerbs wie insbesondere Vermessungskosten, Katastergebühren, Grunderwerbsteuer und Notarkosten zu zählen. Diese sind dann nicht zuwendungsfähig, soweit sie auf dem Teil des Kaufpreises für das Grundstück oder für die Immobilie beruhen, der den Verkehrswert übersteigt. Wenn der Kaufpreis den Verkehrswert übersteigt, können Ausgaben für Nebenkosten nur anteilig bis zur Höhe des Verkehrswerts gefördert werden.

Gemäß Artikel 17 Abs. 15 der Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L, 2024/1275, 08.05.2024) dürfen die Mitgliedstaaten spätestens ab dem 1. Januar 2025 keine finanziellen Anreize mehr für die Installation von eigenständigen mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln zur Verfügung stellen, ausgenommen diejenigen, die vor 2025 gemäß der Verordnung (EU) 2021/241, gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe

h Ziffer i dritter Gedankenstrich der Verordnung (EU) 2021/1058 und gemäß Artikel 73 der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates für Investitionen ausgewählt wurden.

Die EU-Kommission hat mit Ihrer „Bekanntmachung über das Auslaufen finanzieller Anreize für eigenständige mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizkessel im Rahmen der Neufassung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden“ vom 18.10.2024 (C/2024/6206) Leitlinien zu Artikel 17 Abs. 15 der Richtlinie (EU) 2024/1275 herausgegeben.

Nr. 12 dient der Umsetzung der Vorgabe für das hiesige Förderprogramm. Hierdurch werden Ausgaben für die Installation entsprechender Heizkessel als nicht zuwendungsfähige Ausgaben von einer Förderung im Rahmen des Regionalen Zukunftsprogramms ausgeschlossen.

Die Einhaltung der rechtmäßigen und zweckentsprechenden Mittelverwendung wird unter anderem durch Eigenerklärungen der jeweiligen antragsberechtigten kommunalen Gebietskörperschaft bzw. die Verwendungsnachweisprüfung gewährleistet. „

### **Zu § 11 (Nachweis der Mittelverwendung)**

§ 11 regelt das Verwendungsnachweisverfahren.

#### **Zu Absatz 1**

Nach Satz 1 hat die antragsberechtigten Stelle zum Nachweis der rechtmäßigen und zweckentsprechenden Mittelverwendung Eigenerklärungen und eine Aufstellung, aus der die Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben jeder Einzelmaßnahme hervorgeht, vorzulegen. Durch diese Form des Verwendungsnachweises wird der bürokratische Aufwand der antragsberechtigten Stellen reduziert und die Abwicklung des Förderverfahrens vereinfacht und beschleunigt. Gleichzeitig wird durch die Abgabe von Eigenerklärungen sichergestellt, dass die Mittel rechtmäßig und zweckentsprechend verwendet werden. Die Erbringung von Eigenerklärungen ist ein wesentlicher Schritt zur Stärkung der Eigenverantwortung der Kommunen. Sie sind dadurch in der Pflicht, die Mittelverwendung selbst zu überwachen und dies durch verbindliche Erklärungen zu dokumentieren.

In der nach Satz 1 vorzulegenden Aufstellung der Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben ist für jede Einzelmaßnahme die Höhe der für diese jeweils entstandenen Gesamtausgaben sowie die Gesamtsumme der hiervon zuwendungsfähigen Ausgaben anzugeben. Hierbei sind beispielsweise die mit den jeweiligen Maßnahmen verbundenen Einnahmen entsprechend § 10 Abs. 2 von den für die Maßnahmen jeweils entstandenen Gesamtausgaben in Abzug zu bringen. Eine Auflistung der einzelnen Kostenpositionen, aus denen sich die Gesamtausgaben der jeweiligen Einzelmaßnahme zusammensetzen, ist hingegen nicht erforderlich.

Einzelrechnungen und Belege müssen nicht vorgelegt werden. Sie müssen allerdings vorgehalten werden. Der Bewilligungsbehörde steht das Recht zu, diese im Einzelfall anzufordern (vgl. Absatz 4 und Absatz 5). Darüber hinaus führen der Rechnungshof sowie weitere Prüfinstanzen gegebenenfalls Prüfungen durch. Unabhängig von der Höhe der förderfähigen Ausgaben und der im Antragsverfahren und beim Mittelverwendungsnachweis nur reduziert vorzulegenden Unterlagen, sind die maßnahmenbezogenen Unterlagen grundsätzlich vom Zuwendungsempfänger immer fachgerecht und vollständig zusammenzustellen und so zu dokumentieren, dass sie von einem Unbeteiligten nachvollzogen werden können.

Satz 2 bestimmt den Mindestinhalt der von der antragsberechtigten Stelle zu erbringenden Eigenerklärungen, die die Einhaltung der rechtmäßigen und zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel belegen. Nach Satz 2 Nr. 1 muss die antragsberechtigte Stelle insbesondere erklären, dass die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eingehalten wurden. Daneben ist zu erklären, dass die umgesetzten Maßnahmen den der Bewilligung zugrundeliegenden Maßnahmen entsprechen (Satz 2 Nr. 2). Zu den der Bewilligung zugrundeliegenden Maßnahmen zählen sowohl die im ursprünglichen Antrag aufgeführten und bewilligten Maßnahmen als auch die nach § 7 nachträglich beantragten und bewilligten Maßnahmen. Nach Satz 3 Nr. 3 ist zu erklären, dass die für kapitelübergreifende Verschiebungen im Rahmen der Mittelverwendung erforderlichen Zustimmungen eingeholt wurden. Weiterhin ist die Einhaltung der Vorgaben des § 2 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 zu erklären (Satz 2 Nr. 4). Nach Satz 3 Nr. 5 und Nr. 6 muss die antragsberechtigte Stelle zudem erklären, dass die entsprechenden vergabe- und beihilferechtlichen Vorschriften sowie die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids eingehalten wurden.

Die in Satz 2 enthaltene Aufzählung der zu erbringenden Eigenerklärungen ist nicht abschließend, wie sich aus dem Wort „insbesondere“ ergibt. Die Bewilligungsbehörde kann auch weitere, darüberhinausgehende Eigenerklärungen von der antragsberechtigten Stelle anfordern.

Für den Fall der Weiterleitung stellt Satz 3 klar, dass der weiterleitenden Stelle die Überprüfung der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben durch die Letztempfänger obliegt. Nach Satz 4 können hierbei einzelne oder mehrere Erklärungen nach Satz 2 durch die weiterleitende Stelle vom Letztempfänger angefordert werden. Lässt sich die weiterleitende Stelle Erklärungen vom Letztempfänger vorlegen, genügt als Nachweis die Bestätigung der weiterleitenden Stelle gegenüber der Bewilligungsbehörde, dass die jeweiligen Erklärungen vorliegen. Einer zusätzlichen Vorlage der jeweiligen Erklärung des Letztempfängers gegenüber der Bewilligungsbehörde bedarf es hingegen nicht.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt für Einzelmaßnahmen, für die der eingesetzte Förderbetrag die Summe von 1 500 000,00 EUR übersteigt, eine gegenüber Absatz 1 weitergehende Verwendungsnachweispflicht: Für diese Maßnahmen ist zusätzlich zu den nach Absatz 1 abzugebenden Eigenerklärungen ein Sachbericht sowie eine zahlenmäßige Übersicht vorzulegen, die die Ausgaben für diese Maßnahme belegt. In der zahlenmäßigen Übersicht sind alle mit der Maßnahme zusammenhängenden Ausgaben und Einnahmen auszuweisen. Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das Ergebnis kurz darzustellen. Dabei ist die Maßnahme unter Nennung des Maßnahmenträgers zu beschreiben und darzulegen, inwiefern die umgesetzte Maßnahme dem Förderzweck entspricht.

### **Zu Absatz 3**

Satz 1 bestimmt, dass der Nachweis der Mittelverwendung für alle Einzelmaßnahmen spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vorgelegt werden soll. Dies gilt auch, wenn die Mittel nach § 8 an Dritte weitergeleitet worden sind. Satz 2 legt fest, dass der Verwendungsnachweis unmittelbar bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen ist. Zur Verfahrenserleichterung und -beschleunigung bestimmt Satz 3, dass vom Erfordernis einer vorherigen Prüfung des Verwendungsnachweises durch eigene Prüfungseinrichtungen abgesehen wird. Dies reduziert den Verwaltungsaufwand der Zuwendungsempfänger, die eine eigene

Prüfungseinrichtung unterhalten. Zu den kommunalen Gebietskörperschaften, die ein eigenes Rechnungsprüfungsamt unterhalten, zählen grundsätzlich gemäß § 111 Abs. 1 GemO die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte sowie gemäß § 59 Abs. 1 Landkreisordnung die Landkreise. Andere kommunale Gebietskörperschaften können darüber hinaus freiwillig ein eigenes Rechnungsprüfungsamt vorhalten. Die in Satz 3 getroffene Erleichterung betrifft nur das Zuwendungsverfahren nach diesem Gesetz, im Übrigen werden die Rechte eigener Prüfungseinrichtungen hiervon nicht berührt.

#### **Zu Absatz 4**

Satz 1 berechtigt die Bewilligungsbehörde, einzelne Belege, Zahlungsnachweise sowie weitere einschlägige Unterlagen, die die zweckentsprechende und rechtmäßige Maßnahmenumsetzung belegen, anzufordern. Satz 2 stellt klar, dass durch die in § 3 benannten Behörden keine Zwischen- und Erfolgskontrolle sowie keine Überwachung der Mittelverwendung vorgenommen wird. Dies ist von den antragsberechtigten Stellen in Eigenverantwortlichkeit sicherzustellen.

#### **Zu Absatz 5**

Satz 1 bestimmt, dass für jede Einzelmaßnahme alle Belege, Zahlungsnachweise und weiteren Unterlagen, die die zweckentsprechende und rechtmäßige Umsetzung der Maßnahme belegen, fünf Jahre nach Vorlage des Nachweises der Mittelverwendung aufzubewahren sind. Vorschriften, die eine längere Aufbewahrungsfrist vorsehen, bleiben unberührt. Satz 2 sieht vor, dass die Bewilligungsbehörde diese Belege und sonstigen Unterlagen anfordern und die Verwendung der Zuwendung prüfen oder durch beauftragte Dritte prüfen lassen kann. Die korrekte Verwendung der Zuwendung kann dadurch auch über den Nachweis der Mittelverwendung hinaus geprüft werden. Nach Satz 3 erfolgt die Prüfung in der Regel stichprobenartig. Satz 4 bestimmt, dass die Anzahl und der Umfang der Stichproben von den nach § 3 Abs. 1 zuständigen Stellen im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium zufalls- und risikobezogen festgelegt wird. Aus Satz 4 ergibt sich eine Pflicht zur Festlegung der Stichprobe und Durchführung einer Prüfung in dem festgelegten Umfang. Die Prüfung wird sich entsprechend des Ansatzes der Förderung grundsätzlich jeweils auf einzelne Maßnahmen beziehen. Bei der Auswahl der zu prüfenden Maßnahmen sollen insbesondere die Art der geförderten Maßnahmen und das jeweilige Ausgabevolumen eine Rolle spielen. Satz 5 sieht vor, dass daneben auch anlassbezogene Prüfungen

erfolgen können. Durch die Möglichkeit, stichprobenartig oder anlassbezogen weitergehende Prüfungen durchzuführen, besteht parallel zu der nach Absatz 1 reduzierten Vorlagepflicht im Rahmen des Verwendungsnachweises weiterhin ein angemessener Prüfungs- und Kontrollmechanismus. Satz 6 stellt klar, dass das Prüfungsrecht des Rechnungshofs unberührt bleibt.

## **Zu § 12 (Rückforderung)**

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 Satz 1 ermächtigt die Bewilligungsbehörde zu einem Widerruf oder einer Rücknahme des Bewilligungsbescheids auch mit Wirkung für die Vergangenheit sowie zur Rückforderung von gewährten Mitteln für den Fall, dass ein Verstoß gegen dieses Gesetz, sonstige Rechtsvorschriften oder gegen aufgrund dieses Gesetzes ergangene Bescheide vorliegt. Bei der Ermessensentscheidung über Widerruf oder Rücknahme ist das öffentliche Interesse maßgeblich. Nach Satz 2 hat die Bewilligungsbehörde angemessen zu berücksichtigen, ob und in welchem Umfang der Gesetzeszweck nach § 1 Abs. 1 bereits erreicht wurde.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 bestimmt, dass die nach Absatz 1 zurückzuzahlenden Mittel nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in Verbindung mit § 49a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) zu verzinsen sind. Über den Erstattungsbetrag hinaus hat die erstattungspflichtige Stelle daher grundsätzlich auch Zinsen in der gesetzlich festgelegten Höhe auf den Erstattungsbetrag zu zahlen.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 stellt klar, dass neben der spezialgesetzlichen Ermächtigung nach Absatz 1 auch eine Aufhebung des Bewilligungsbescheids sowie eine Rückforderung der Zuwendung und eine Verzinsung des Erstattungsbetrags nach den allgemeinen verwaltungsverfahrenrechtlichen Regelungen des § 1 LVwVfG in Verbindung mit den §§ 48, 49 und 49a VwVfG zulässig ist.

### **Zu Absatz 4**

Sofern bereits in der Vergangenheit Maßnahmen vom Land gefördert wurden, ist einerseits nicht auszuschließen, dass die in den jeweiligen Förderrichtlinien oder

Zuwendungsbescheiden bestimmte Zweckbindungsfrist der Förderung noch nicht abgelaufen ist und andererseits die damals geförderten Maßnahmen aus heutiger Sicht mit Blick auf geänderte Erfordernisse, Erkenntnisse und Umstände beispielsweise nicht mehr dem Stand der Technik oder gegenwärtigen kommunalen Bedürfnissen und Entwicklungspotenzialen entsprechen. Würde nun eine damals geförderte Maßnahme im Rahmen dieses Gesetzes durch eine neue Maßnahme ersetzt, würde dies unter Umständen Rückforderungsansprüche des Landes auslösen. Dies wird mit Absatz 4 ausgeschlossen.

#### **Zu Absatz 5**

Satz 1 regelt für ausschließlich nach diesem Gesetz geförderte investive Maßnahmen eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren. Satz 2 stellt klar, dass die Bestimmungen anderer Förderprogramme zur Zweckbindungsfrist unberührt bleiben. Wird die Förderung einer Maßnahme nach diesem Gesetz mit einer Förderung aus einem anderen Förderprogramm kombiniert, gilt daher jeweils die Zweckbindungsfrist des anderen Förderprogramms.

#### **Zu § 13 (Weitere Anzeigepflichten)**

§ 13 beinhaltet Anzeigepflichten der antragsberechtigten Stellen gegenüber der Bewilligungsbehörde.

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 legt eine Anzeigepflicht fest, welche die antragsberechtigten Stellen dazu verpflichtet, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, sobald absehbar wird, dass sie die bewilligten Mittel nicht vollständig in Anspruch nehmen können oder sie weitere Zuwendungen, Drittmittel oder Einnahmen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 5 Nr. 8 für denselben Zweck, also für die Finanzierung von dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Maßnahmen erhalten. Durch die Formulierung „sobald absehbar“ wird deutlich, dass eine Anzeige nicht erst dann zu erfolgen hat, wenn die vorstehend beschriebenen Umstände feststehen. Die Anzeigepflicht besteht vielmehr bereits dann, wenn in hinreichendem Umfang konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Umstände zukünftig eintreten werden.

Die Pflicht zur Anzeige weiterer Einnahmen korreliert mit der Vorgabe des § 10 Abs. 2, wonach mit den Maßnahmen bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist verbundene Einnahmen dem Grunde und der Höhe nach auch bei nachträglichem Hinzutritt Vorrang vor einer Förderung nach diesem Gesetz haben.

### **Zu Absatz 2**

Eine Anzeigepflicht gegenüber der Bewilligungsbehörde trifft die antragsberechtigten Stellen nach Absatz 2 auch bei erheblichen Abweichungen der beantragten Maßnahmen. Erheblich sind Abweichungen von der beantragten Maßnahme dann, wenn sie von den im Antragsverfahren vorgelegten Unterlagen abweichen und diese Abweichung dazu führen könnte, dass die Maßnahmen so nicht genehmigt worden wären oder vom Zweck des Gesetzes nicht mehr erfasst werden. Eine solche Abweichung liegt auch vor, wenn sich herausstellt, dass eine Maßnahme nicht umgesetzt werden kann. Bei Zweifeln über die Erheblichkeit der Abweichung ist eine Anzeige bei der Bewilligungsbehörde geboten. Es ist von dieser Stelle zu entscheiden, ob sie entsprechende Maßnahmen ergreift. Eine Anzeige ist in Zweifelsfällen wegen der möglichen Erhebung von Zinsen im Rahmen einer Rückforderung auch im Interesse der nach Absatz 1 und 2 anzeigepflichtigen Stellen.

### **Zu § 14 (Verordnungsermächtigung)**

§ 14 enthält zusammengefasst die notwendigen Ermächtigungen, um Einzelheiten und das nähere Verfahren zur Durchführung des Programms durch Rechtsverordnung zu regeln.